

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5081	Gesundheitswesen	SM	14.	16/5027	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	16/5106	Schulwesen	KM	15.	16/5182	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	16/5131	Gesundheitswesen	SM	16.	16/4918	Führerscheinsachen	VM
4.	16/5223	Schulwesen	KM	17.	16/5114	Schulwesen	KM
5.	16/5202	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	16/5076	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	16/3611	Bausachen	WM	19.	16/5397	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
7.	16/4620	Bausachen	WM	20.	16/5243	Hochschul- angelegenheiten	MWK
8.	16/5074	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	21.	16/5117	Kirchen u. sonst. Religionsgemeinsch.	SM
9.	16/4977	Beschwerden ü. Behör- den (Dienstaufsicht)	SM	22.	16/5138	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SM
10.	16/5113	Schulwesen	KM	23.	16/5142	Gesundheitswesen	SM
11.	16/5174	Gesundheitswesen	SM	24.	16/5084	Bausachen	WM
12.	16/4773	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	25.	16/5087	Gesundheitswesen	SM
13.	16/5028	Gesundheitswesen	SM				

1. Petition 16/5081 betr. Corona-Verordnung, Betriebsuntersagung von Fitnessstudios

Mit seiner Eingabe vom 29. Oktober 2020 wendet sich der Petent gegen die Untersagung des Betriebs von Fitnessstudios und weist darauf hin, dass er aus gesundheitlichen Gründen auf eine Nutzung von Fitnessstudios angewiesen sei. Der Sport helfe ihm beim Umgang mit Depressionen. Durch den täglichen Ausgleich im Sport gehe es ihm gesundheitlich deutlich besser.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der zum 2. November 2020 in Kraft getretenen Corona-Verordnung haben Bund und Länder auf die seit Herbst 2020 stark ansteigenden Infektionszahlen reagiert. Es hatte sich gezeigt, dass allein durch Hygienekonzepte, Abstandsgebote und technische Vorkehrungen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nicht effektiv verhindert werden konnte. Im Gegenteil, es war zu einem exponentiell steigenden Wachstum bei einem insgesamt diffusen Infektionsgeschehen gekommen. In bis zu Zweidrittel der Neuinfektionen konnten die Kontakte durch die Gesundheitsämter nicht mehr nachverfolgt und Infektionsketten nicht mehr unterbunden werden. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben daher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Maßnahmen beraten und ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen beschlossen.

Da die Hauptübertragungswege für das Virus SARS-CoV-2 Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sind, war es geboten, diese Übertragungswege durch eine starke Reduzierung der physischen Kontakte zu unterbinden. Die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung waren primär auf publikumsintensive Bereiche wie Freizeit-, Kunst- und Kultureinrichtungen, Sportanlagen, Hotel und Gastronomie sowie bestimmte körpernahe Dienstleistungen gerichtet. Medizinisch notwendige Behandlungen wurden von den Betriebsuntersagungen ausdrücklich ausgenommen, diese Dienstleistungen konnten und können weiterhin genutzt werden. Ebenso ist Reha-Sport von den coronabedingten Betriebsuntersagungen ausgenommen. Diese Entscheidungen sind Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und gewährleisten, dass die Gesundheit von Menschen in all ihren Facetten Schutz erfährt.

Die dargestellte Infektionslage rechtfertigte keine weitergehende Öffnung von Sportanlagen oder Sportstätten, so bedauerlich sich dies für den Petenten auch auswirken mag, zumal aufgrund der erhöhten Atemfrequenz das Übertragungsrisiko durch Tröpfcheninfektion und Aerosolen bei intensiver sportlicher Betätigung erhöht ist. Allerdings ist der Individualsport im Freien, soweit es sich dabei um weitläufige Anlagen oder Gelände handelt, zum Beispiel Joggen, Radfahren oder Spazierengehen, zulässig. Die Betriebsuntersagungen werden auch weiterhin auf ihre Geeignetheit-, Erforderlich- und Verhältnismäßigkeit überprüft. Sobald die Infektionslage dies zulässt, können auch im Sportbereich Betriebsöffnungen ins Auge gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

2. Petition 16/5106 betr. Schulwesen

Die Petentinnen fordern eine Rückkehr zum neun-jährigen Bildungsgang an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg. Die Möglichkeit, die Gymnasialzeit in acht Jahren zu durchlaufen, soll Schülerinnen und Schülern dabei auf freiwilliger Basis ermöglicht werden.

Die Forderung wird begründet mit dem Mehrgewinn an Zeit, den gute Bildung brauche. Zudem verschärfen die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Situation, sodass die Bildungsgerechtigkeit von Kindern bildungsferner Familien leide.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist völlig richtig, dass auch im Gymnasium Schulprogramm und Zeit für außerschulisches Engagement, für Familie und Freunde, für sportliche und musische Interessen für die Kinder und Jugendlichen vereinbar bleiben müssen. Das Kultusministerium hat deshalb bereits vor etlichen Jahren die Eckpunkte des baden-württembergischen Gymnasiums definiert und dabei unter anderem die Wochenstundenzahl für die jeweiligen Klassenstufen festgelegt sowie die Pflichtstundenzahl bis zum Abitur reduziert.

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden zudem an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg Poolstunden für individuelle Förderung eingesetzt. Mit diesen Stunden werden die Programme „Gut ankommen am Gymnasium“ in der Unterstufe, „Den eigenen Weg finden“ in der Mittelstufe und „Sicher zum Abitur“ in der Oberstufe erfolgreich umgesetzt; flankiert werden diese Förderbausteine von unterstützenden Maßnahmen wie beispielsweise der Hausaufgabenbetreuung.

Die Entscheidung der Landesregierung, am achtjährigen Bildungsgang festzuhalten, wird durch die Studie „Konsequenzen der G8-Reform“ von Herrn Professor Dr. Ulrich Trautwein (Universität Tübingen) aus dem Jahr 2015 bestätigt, in der aufgezeigt wird, dass es in den Abiturjahrgängen 2011, 2012 und 2013 keine Unterschiede bei den Abiturnoten der ersten G8- und letzten G9-Schülerinnen und -Schüler und keine signifikanten Unterschiede bei den Kompetenzen in Mathematik, Physik und Biologie gab. In Bezug auf die zeitlichen Freiräume für außerschulische Aktivitäten zeigte sich zudem, dass sich das Freizeitverhalten der Schülerinnen und Schüler in G8 und G9 bei der Mehrheit der erfragten Bereiche nicht unterschied.

Eine Untersuchung der Stiftung Mercator aus dem Jahr 2017 bestätigt diese Ergebnisse. Hierbei handelt es sich um eine Erhebung und Zusammenstellung ver-

schiedener empirischer Studien in Deutschland zur Einführung und zu den Folgen der G8-Reform. Die zentrale Erkenntnis dieser Untersuchung von Herrn Professor Dr. Olaf Köller vom Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kiel ist, dass die G8-Reform keine negativen Folgen hat. Zwischen G8- und G9-Abiturientinnen und -Abiturienten lassen sich keine Unterschiede in der fachlichen Leistung nachweisen. Auch wird in G8 nicht schlechter auf die Anforderungen eines Studiums vorbereitet als in G9.

Dass in Baden-Württemberg seit der Einführung des achtjährigen Bildungsgangs 2004 immer mehr Schülerinnen und Schüler an das allgemein bildende Gymnasium wechseln, ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Dauer des Bildungsgangs insgesamt gut zurechtkommen.

Im Übrigen hat die Landesregierung dafür gesorgt, dass den Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg ausreichend viele Alternativen zur Wahl stehen, neben dem achtjährigen Gymnasium in einem anderen Zeitkorridor zum Abitur zu gelangen. Zu nennen sind hier die Gemeinschaftsschulen, die einen neunjährigen Bildungsgang zum Abitur ermöglichen, sowie der Weg über die beruflichen Gymnasien.

Unabhängig der obengenannten Gründe wäre angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang nicht in dieser Kurzfristigkeit umsetzbar.

Unter anderem mit den folgenden Maßnahmen hat das Kultusministerium auf die besondere Situation reagiert, um die Anschlussfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen:

1. Mit Schreiben vom 14. März 2020 wurden den Schulen Informationen zur Gestaltung der durch die Maßnahme der Schulschließung bedingten unterrichtsfreien Zeit im Schuljahr 2019/2020 übermittelt. Die Schulen wurden gebeten sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterialien zur Bearbeitung zu Hause erhalten und von ihren Lehrkräften beim Lernen unterstützt werden. Sicherlich konnten diese Maßnahmen keinen Unterricht vor Ort ersetzen, konnten aber doch dafür sorgen, dass sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig Wissen aneigneten, das bei Wiederöffnung der Schulen in einer Konsolidierungsphase gesichert werden konnte.
2. Außerdem wurde in den letzten beiden Wochen der Sommerferien 2020 das Lern- und Förderprogramm „Lernbrücken“ angeboten. Es ermöglichte Schülerinnen und Schülern, versäumten Unterrichtsstoff aufzuholen, Lerninhalte zu wiederholen und gezielt an Lernschwierigkeiten zu arbeiten, damit sie gut vorbereitet und motiviert in das neue Schuljahr starten konnten. Das Programm richtete sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler an Vollzeitschularten, die durch das Fernlernen nur punktuell oder gar nicht erreicht werden konnten oder aus organisatorischen Gründen auch länger als andere Schülergruppen nur von zu Hause aus lernen konnten.

3. Für das Schuljahr 2020/2021 hat das Kultusministerium ein Konzept entwickelt, dessen zentrales Anliegen es ist, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet werden. Mit dieser Vorgehensweise steht Baden-Württemberg im Einklang mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, die am 18. Juni 2020 entschieden hat, dass im Schuljahr 2020/2021 auch an allen weiterführenden Schulen im regulären Schulbetrieb nach geltenden Stundentafeln in den Schulen vor Ort unterrichtet werden soll.
4. Verpflichtende Grundlage für diesen Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist das Kerncurriculum des Bildungsplans, das auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt ist.
5. Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird eine Lehrkraft als Tutorin bzw. als Tutor zugewiesen, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler begleitet.
6. Unterstützt werden die Schulen bei der Unterrichtsgestaltung im Zusammenspiel von Präsenz- und Fernunterricht durch Angebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).
7. Mit Schreiben vom 6. Januar 2021 hat das Kultusministerium den auf der Grundlage der politischen Entscheidung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin am 5. Januar 2021 getroffenen Beschluss der Landesregierung kommuniziert, wonach für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 zunächst Fernunterricht angeboten wird, für den die seit Juli 2020 landesweit verbindlichen Qualitätskriterien und Vorgaben gelten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

3. Petition 16/5131 betr. Corona-Verordnung, Kontaktbeschränkungen an Weihnachten

Der Petent wendet sich gegen die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung (CoronaVO) festgelegten Beschränkungen. Dies betrifft insbesondere die Kontaktbeschränkungen nach § 9 CoronaVO. Der Petent sieht darin eine Diskriminierung von Familien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der gegenständlichen CoronaVO reagiert die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land und ergänzt das bisherige Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie – auf Grundlage des Beschlusses der

Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 – um weitere einschneidende Maßnahmen.

Diese Entscheidung trägt den besorgniserregenden Entwicklungen eines erneuten exponentiellen Wachstums des Infektionsgeschehens Rechnung. Dies hat es erforderlich gemacht, unverzüglich durch zusätzliche Maßnahmen die Anzahl an Kontakten in der Bevölkerung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Es gilt den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage zu vermeiden, d. h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den Maßnahmen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind. Dem Schutz der Gesundheit und dem Leben der Bevölkerung kommt jedoch eine hohe verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Dies gilt es bei der Abwägung mit den sonstigen Grundrechten und Rechtsgütern zu berücksichtigen.

Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung von Weihnachten für Familien hat die Landesregierung mit § 9 Absatz 1 Nr. 3 CoronaVO eine Ergänzung zu den bisherigen Regelungen für private Zusammenkünfte vorgenommen. An den Weihnachtsfeiertagen, also in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020, können sich die Angehörigen des eigenen Haushalts mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis treffen – unabhängig von der Anzahl der Haushalte, denen die vier Personen angehören. Eine dieser vier Personen kann dabei auch im Rahmen einer Härtefallregelung auch von außerhalb des Familienkreises stammen. Die nur moderate Lockerung sowie die Festlegung einer Obergrenze für die aus den weiteren Haushalten kommenden Personen war in infektologischer Hinsicht jedoch dringend geboten. Dass deshalb nicht sämtliche Verwandte in gerader Linie gleichzeitig miteinander feiern können, ist bedauerlich. Diese Maßnahme stellt jedoch keine Diskriminierung von Familien dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Miller

4. Petition 16/5223 betr. Schulwesen (G9)

Der Petent fordert die vollständige Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium, wenigstens jedoch für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die realistische Chance auf einen Platz in einem gymnasialen neunjährigen Bildungsgang.

Die Forderung wird begründet mit dem Mehrgewinn an Zeit, sodass man die Gymnasialzeit „entspannter angehen“ könne. Auch habe die Corona-Pandemie gezeigt, dass mehr Zeit benötigt werde, um auch in

unvorhergesehen auftretenden Situationen Stress zu vermeiden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auch im Gymnasium müssen Schulprogramm und Zeit für außerschulisches Engagement, für Familie und Freunde, für sportliche und musische Interessen für die Kinder und Jugendlichen vereinbar bleiben. Das Kultusministerium hat deshalb bereits vor etlichen Jahren die Eckpunkte des baden-württembergischen Gymnasiums definiert und dabei unter anderem die Wochenstundenzahl für die jeweiligen Klassenstufen festgelegt sowie die Pflichtstundenzahl bis zum Abitur reduziert.

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden zudem an allen allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg Poolstunden für individuelle Förderung eingesetzt. Mit diesen Stunden werden die Programme „Gut ankommen am Gymnasium“ in der Unterstufe, „Den eigenen Weg finden“ in der Mittelstufe und „Sicher zum Abitur“ in der Oberstufe erfolgreich umgesetzt; flankiert werden diese Förderbausteine von unterstützenden Maßnahmen wie beispielsweise der Hausaufgabenbetreuung.

Die Entscheidung der Landesregierung, am achtjährigen Bildungsgang festzuhalten, wird durch die Studie „Konsequenzen der G8-Reform“ von Herrn Professor Dr. Ulrich Trautwein (Universität Tübingen) aus dem Jahr 2015 bestätigt, in der aufgezeigt wird, dass es in den Abiturjahrgängen 2011, 2012 und 2013 keine Unterschiede bei den Abiturnoten der ersten G8- und letzten G9-Schülerinnen und -Schüler und keine signifikanten Unterschiede bei den Kompetenzen in Mathematik, Physik und Biologie gab. In Bezug auf die zeitlichen Freiräume für außerschulische Aktivitäten zeigte sich zudem, dass sich das Freizeitverhalten der Schülerinnen und Schüler in G8 und G9 bei der Mehrheit der erfragten Bereiche nicht unterschied.

Eine Untersuchung der Stiftung Mercator aus dem Jahr 2017 bestätigt diese Ergebnisse. Hierbei handelt es sich um eine Erhebung und Zusammenstellung verschiedener empirischer Studien in Deutschland zur Einführung und zu den Folgen der G8-Reform. Die zentrale Erkenntnis dieser Untersuchung von Herrn Professor Dr. Olaf Köller vom Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kiel ist, dass die G8-Reform keine negativen Folgen hat. Zwischen G8- und G9-Abiturientinnen und -Abiturienten lassen sich keine Unterschiede in der fachlichen Leistung nachweisen. Auch wird in G8 nicht schlechter auf die Anforderungen eines Studiums vorbereitet als in G9.

Dass in Baden-Württemberg seit der Einführung des achtjährigen Bildungsgangs 2004 immer mehr Schülerinnen und Schüler an das allgemein bildende Gymnasium wechseln, ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Dauer des Bildungsgangs insgesamt gut zurechtkommen.

Im Übrigen hat die Landesregierung dafür gesorgt, dass den Schülerinnen und Schülern in Baden-Würt-

temberg ausreichend viele Alternativen zur Wahl stehen, neben dem achtjährigen Gymnasium in einem anderen Zeitkorridor zum Abitur zu gelangen. Zu nennen sind hier die Gemeinschaftsschulen, die einen neunjährigen Bildungsgang zum Abitur ermöglichen, sowie der Weg über die beruflichen Gymnasien.

Auch auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte das Kultusministerium unter anderem mit den folgenden Maßnahmen reagieren, um die Anschlussfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen:

1. Mit Schreiben vom 14. März 2020 wurden den Schulen Informationen zur Gestaltung der durch die Maßnahme der Schulschließung bedingten unterrichtsfreien Zeit im Schuljahr 2019/2020 übermittelt. Die Schulen wurden gebeten sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterialien zur Bearbeitung zuhause erhalten und von ihren Lehrkräften beim Lernen unterstützt werden. Sicherlich konnten diese Maßnahmen keinen Unterricht vor Ort ersetzen, konnten aber doch dafür sorgen, dass sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig Wissen aneigneten, das bei Wiederöffnung der Schulen in einer Konsolidierungsphase gesichert werden konnte.
2. Außerdem wurde in den letzten beiden Wochen der Sommerferien das Lern- und Förderprogramm „Lernbrücken“ angeboten. Es ermöglichte Schülerinnen und Schülern, versäumten Unterrichtsstoff aufzuholen, Lerninhalte zu wiederholen und gezielt an Lernschwierigkeiten zu arbeiten, damit sie gut vorbereitet und motiviert in das neue Schuljahr starten konnten. Das Programm richtete sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler an Vollzeitschularten, die durch das Fernlernen nur punktuell oder gar nicht erreicht werden konnten oder aus organisatorischen Gründen auch länger als andere Schülergruppen nur von zu Hause aus lernen konnten.
3. Für das Schuljahr 2020/2021 hat das Kultusministerium ein Konzept entwickelt, dessen zentrales Anliegen es ist, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet werden. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, die am 18. Juni 2020 entschieden hat, dass im Schuljahr 2020/2021 auch an allen weiterführenden Schulen im regulären Schulbetrieb nach geltenden Stundentafeln in den Schulen vor Ort unterrichtet werden soll.
4. Verpflichtende Grundlage für diesen Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ist das Kerncurriculum des Bildungsplans, das auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt ist.
5. Unterstützt werden die Schulen bei der Unterrichtsgestaltung im Zusammenspiel von Präsenz- und Fernunterricht durch Angebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).
6. Mit Schreiben vom 6. Januar 2021 hat das Kultusministerium den auf der Grundlage der politischen

Entscheidung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin am 5. Januar 2021 getroffenen Beschluss der Landesregierung kommuniziert, wonach für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 zunächst Fernunterricht angeboten wird, für den die seit Juli 2020 landesweit verbindlichen Qualitätskriterien und Vorgaben gelten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

5. Petition 16/5202 betr. Pflege von Grabstätten nach dem Gräbergesetz in Rexingen

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Rexingen, einem Stadtteil der Stadt Horb am Neckar, drei Soldaten des Ersten Weltkrieges bestattet seien. Damit fielen diese Grabstätten unter den Schutz des Gräbergesetzes. Der Petent bringt weiter vor, dass diese Grabstätten nicht als Grabstätten nach dem Gräbergesetz durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geführt werden. Damit verbunden sei, dass eine dauerhafte Erhaltung und Pflege der Grabstätten nicht gewährleistet sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten innerhalb des jüdischen Friedhofs Rexingen lägen. Dieser Friedhof werde – wie die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten – dauerhaft erhalten. Sowohl die Pflege als auch die Verkehrssicherung der Gräber und der Friedhofsanlage sei sichergestellt. Die Stadt führt weiter aus, dass die vom Petenten angeführten drei Grabstätten in der bei ihr geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgelistet seien.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Horb am Neckar zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten nach.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind in der bei der Stadt Horb am Neckar geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgeführt, ihre dauerhafte Erhaltung und Pflege sind gewährleistet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behrens

6. Petition 16/3611 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/2392 (vgl. Drucksache 16/6178) wendet sich der Petent erneut gegen den Um- und Ausbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses [...] -Straße 46 einschließlich der bereits erteilten Baugenehmigung und wasserrechtlichen Genehmigung für das Bauvorhaben. Nach Auffassung des Petenten enthält der Bericht zur Petition 16/2392 in Drucksache 16/6178 Unstimmigkeiten und unzulängliche sachfremde Aussagen.

In wasserrechtlicher Hinsicht wendet sich der Petent gegen die teilweise Überbauung des Gewässerrandstreifens sowie gegen die Errichtung des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Insbesondere wendet sich der Petent gegen die auf dem Grundstück vorgenommenen Abgrabungen. Insoweit würden sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen fehlen und es sei das hochwasserrechtliche Rücksichtnahmegerbot nach § 78 Absatz 5 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verletzt. Die Errichtung von Granitstelen an der Grenze zu seinem Grundstück sei nicht zulässig. Weiterhin werde der erforderliche Grenzabstand von 2,50 m nach wie vor nicht eingehalten.

Dem Petitionsausschuss seien u. a. diese Anforderungen und Sachverhalte seitens der verschiedenen Behörden nicht vorgelegt worden. So liege eine eindeutige Falschaussage vor, dass für die Sicherung des Wasserabflusses im Falle eines Hochwassers und zur Aufrechterhaltung der Fließwege auf eine mögliche Grenzbebauung (Richtung Norden) verzichtet werden könne und durch einen Abstand von 2,50 m zum Nachbargebäude keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten seien. Weiterhin werde fälschlicherweise behauptet, dass die Funktion des Wasserabflusses durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde. Der Anbau wirke auf diese Weise wie ein Abflusshindernis, der darüber hinaus auch noch einen Rückstau auf das im Miteigentum des Petenten stehende Grundstück bzw. die Garage erzeuge. Der durch den Anbau ermittelte Retentionsraumverlust von 33 m³ sei keinesfalls korrekt ermittelt worden.

Gemäß dem Fazit der Petition richtet sich die erneute Petition darauf, den Nachbartschutz wiederherzustellen

und die Stadt zu verpflichten, den Anbau zurückzubauen bzw. wieder zu entfernen. Weiter soll die Stadt bzw. der Wasserverband verpflichtet werden, die ohne Vorwarnung oder Benachrichtigung durch das Einrammen von Flussbausteinen am 15. Dezember 2012 sowie von Spundwänden in der Woche nach Ostern 2018 verursachten massiven Schäden am petitionsgegenständlichen Gebäude [...] -Straße 44 zu ersetzen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Baugrundstück liegt im Innenstadtbereich und befindet sich nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes des dortigen Gewässers. Der Anbau an das Wohn- und Geschäftshaus [...] -Straße 46 befindet sich teilweise im Gewässerrandstreifen.

Die Stadt hat mit Entscheidung vom 3. Dezember 2018 die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG sowie die widerrufliche wasserrechtliche Befreiung nach § 29 Absatz 4 Wassergesetz (WG) von dem Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG erteilt.

Das genehmigte Bauvorhaben sieht einen Anbau an das bestehende Gebäude für einen gastronomischen Betrieb sowie eine Geländeabgrabung zur Anpassung an bestehende Geländebeziehungen vor. Diese Abgrabung wurde zunächst zur teilweisen Kompensation für den mit dem Anbau verbundenen Retentionsraumverlust von insgesamt 26 m³ herangezogen. Der verbleibende Retentionsraumverlust von 12,4 m³ wurde über das Hochwasserschutzregister der Stadt ausgeglichen. Mittlerweile wurde der Ausgleich des Verlusts von verlorengelohendem Retentionsraum komplett über das Hochwasserschutzregister der Stadt vorgenommen.

Das Bauvorhaben ist zwischenzeitlich errichtet. Im Rahmen der Ausführung des Vorhabens erfolgte eine Abgrabung im nördlichen Bereich des Grundstücks, welches direkt an die im Miteigentum des Petenten stehende Garage angrenzt. An der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgte eine Grenzbefestigung mittels Granitstelen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Bauvorhaben [...] -Straße 46

2.1.1 Bauen im Gewässerrandstreifen

Dieser Sachverhalt war bereits Bestandteil der Petition 16/2392. Der Petent trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, die zu einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage führen.

2.1.2 Bauen im Überschwemmungsgebiet

Das Grundstück wird entsprechend der HWGK des Landes Baden-Württemberg bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss vollständig überflutet. Somit befindet sich der Vorhabenstandort in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG i. V. m. § 65 Absatz 1 Nr. 2 WG.

2.1.2.1 Fehlerhafte bzw. unvollständige Planunterlagen

Der Petent bringt vor, dass die Antragsunterlagen des Bauvorhabens für eine abschließende Bewertung des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf die Hochwassergefährdung, nicht vollständig und ausreichend gewesen seien. Eine Prüfung des Bauvorhabens im Hinblick auf dessen Hochwassergefährdung konnte nach Ansicht des Petenten somit nicht in ausreichendem Maße erfolgen.

Die vom Petenten als in den Bauunterlagen fehlend dargelegten Informationen entstammen dem Hinweisblatt „Hinweise für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ vom 9. Februar 2015 einer Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung. Die in diesem Hinweisblatt enthaltenen Hinweise stellen, wie unter Ziffer 1 dieses Hinweisblattes formuliert, keine verbindlichen Durchführungsregeln für Zulassungsverfahren dar, sondern sind beispielhafte Hinweise für notwendige Prüfungen, vorzulegende Unterlagen und Bewertungskriterien hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten. Sie dienen nur einer allgemeinen Orientierung, da bei der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften sehr stark die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Die untere Wasserbehörde hat bei der Prüfung des Bauvorhabens die damit einhergehende mögliche Hochwassergefährdung erkannt, auch ohne dass die Höhenangaben für das HQ₁₀₀ in Schnitten und Ansichten des Bauvorhabens in den Bauunterlagen dargestellt sind. Zu den Bauunterlagen gehörte im Übrigen die Retentionsberechnung des Ingenieurbüros F. in den Fassungen vom 4. September 2017 und 29. Oktober 2018. In dieser Berechnung war sowohl die Lage des Vorhabenstandortes im Überschwemmungsgebiet sowie der Bemessungswasserspiegel bei HQ₁₀₀ dargestellt und enthalten. Dementsprechend hat die untere Wasserbehörde im Landratsamt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber der Baurechtsbehörde verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Aus diesen Stellungnahmen ist ersichtlich, dass der Sachverhalt erkannt und geprüft wurde.

2.1.2.2 Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG

Nach § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Abweichend von § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG

kann die zuständige Behörde nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 WHG die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall die in Buchstabe a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und in der Stellungnahme vom 20. April 2018 deren Vorliegen für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung bestätigt. Lediglich eine Anpassung der Erdgeschossfußbodenhöhe an die Wasserspiegellage bei HQ₁₀₀ war aufgrund des Anbaus an das denkmalgeschützte Gebäude nicht möglich. Zur Sicherstellung, dass das Bauvorhaben trotzdem hochwasserangepasst ausgeführt wird, wurde in der Stellungnahme vermerkt, dass bis zur Fertigstellung der örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen und der Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf des Gewässers geeignete Schutzmaßnahmen für das Gebäude [...] -Straße 46 zu treffen sind. In der Stellungnahme des Landratsamtes vom 19. Dezember 2017 gegenüber der Stadt wurde als Auflage formuliert, dass die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu beachten sind.

Der Petent macht geltend, dass durch die Ausführung des Vorhabens, insbesondere die vorgenommenen Abgrabungen, die wasserrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) WHG in Bezug auf das konkret ausgeführte Vorhaben nicht vollständig erfüllt sind. Durch die Anordnung des Anbaus und die vorgenommenen Abgrabungen werde der Wasserstand und der Hochwasserabfluss nachteilig verändert. Zudem sei der Anbau nicht hochwasserangepasst ausgeführt.

Nach Auffassung des Umweltministeriums sind die in § 78 Absatz 5 Satz Nr. 1 Buchst. a) bis d) WHG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung weiterhin gegeben:

a) Retentionsraumausgleich

Bereits in der Petition 16/2392 hat der Petent vorgebracht, dass der Retentionsraumverlust aufgrund von falschen Grundlagen berechnet worden sei. Die Ermittlung der Wasserspiegelveränderungen infolge der örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in den benachbarten Kommunen war schon Gegenstand verschiedener Verfahren. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in den Petitionen 16/2392 (vgl. Drucksache 16/6178) und 16/1630 (vgl. Drucksache 16/3743) verwiesen. Neue Gesichtspunkte trägt der Petent nicht vor.

b) Keine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Abflusses bei Hochwasser

Nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) WHG darf der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig durch das Vorhaben verändert werden. Der Nachweis hierfür erfolgte mit der Retentionsraumberechnung des Ingenieurbüros F. in den Fassungen vom 4. September 2017 und 29. Oktober 2018.

Danach hat die Baumaßnahme auf die berechneten Wasserstände beim HQ₁₀₀ keinen Einfluss.

Das Grundstück [...] -Straße 46 befindet sich hinter einer bestehenden Hochwasserschutzmauer. Somit liegt dieses Grundstück außerhalb des Hochwasserabflussquerschnittes. Folglich sind im Vorhabenbereich keine hohen Fließgeschwindigkeiten zu erwarten.

Durch die Freihaltung eines 2,50 m breiten Korridors zwischen dem Anbau und der Garage im nördlichen Grundstücksbereich und der Außenbewirtschaftungsfläche im westlichen Grundstücksbereich, werden die Fließwege weiterhin aufrechterhalten. Durch die vorgenommenen Abgrabungen zur Geländeanpassung wird zudem zusätzlicher Rückhalteraum auf dem Grundstück [...] -Straße 46 zur Verfügung gestellt. Ursprünglich befand sich im Bereich des Anbaus ein Blechschuppen in einem geringeren Abstand zur Hochwasserschutzmauer als der nun errichtete Anbau. Im Zuge des Bauvorhabens wurde somit der zwischen Gebäude und Hochwasserschutzmauer zur Verfügung stehende Platz deutlich vergrößert.

Nachdem sich der Anbau und die vorgenommene Abgrabung außerhalb des Strömungsbereiches des Gewässers befinden, ist keine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Hochwasserabflusses nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 b) WHG zu erwarten.

c) Keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes

In der Umgebung bzw. im Wirkungsbereich des Bauvorhabens befindet sich lediglich die entlang des Grundstückes verlaufende Hochwasserschutzmauer. Der Anbau ist ausreichend von dieser Hochwasserschutzmauer entfernt und auch die vorgenommene Abgrabung wirkt sich nicht auf die Hochwasserschutzmauer aus. Die aktuell vorgenommene Erhöhung der Hochwasserschutzmauer durch die Stadt erfolgte planmäßig von der Wasserseite aus.

Folglich sind mit dem genehmigten Bauvorhaben keine Auswirkungen auf die bestehende Hochwasserschutzmauer bzw. deren Funktion verbunden. Dementsprechend wird mit diesem Vorhaben der bestehende Hochwasserschutz gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) nicht beeinträchtigt.

d) Hochwasserangepasste Ausführung

Die Forderung nach einer hochwasserangepassten Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG beinhaltet den Schutz vor Hochwassergefahren für das Gebäude und die Schadensminimierungspflicht, d.h. die Pflicht, das Schadenspotenzial im Hochwassergefahrenfall möglichst niedrig zu halten. Die untere Wasserbehörde des Landratsamts hat in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2017 an das Baurechtsamt vorgegeben, dass die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu beachten sind.

Ein vollständiges Ausweichen aus der Gefahrenzone war in diesem Fall nicht möglich, da aus Gründen des

Denkmalschutzes eine Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe über die Wasserlinie bei HQ₁₀₀ nicht umsetzbar war. Allerdings wurde auf eine Unterkellerung verzichtet und ein bestehender Kellerraum verfüllt. Wohn- und Schlafräume sind nicht betroffen. Auch befindet sich in diesem Gebäude keine Ölheizung. Dementsprechend erfüllt das Bauvorhaben die wasserrechtlichen Vorgaben nach einer hochwasserangepassten Ausführung. Das Baurechtsamt der Stadt hat am 20. Februar 2020 dem Landratsamt mitgeteilt, dass die Abnahme mittlerweile erfolgt ist.

Zu dem Vortrag des Petenten, dass der Anbau aufgrund seiner nicht hochwasserangepassten Ausführung bereits bei einem Hochwasserabfluss von HQ₂₀ bzw. HQ₃₀ geflutet wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die bestehende Hochwasserschutzmauer bis hin zur Brücke A. ist durchgehend höher als die in der Hochwassergefahrenkarte angegebene Wasserspiegellage bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀). In der Hochwassergefahrenkarte ist für das Grundstück [...] -Straße 46 im Bereich des Anbaus jedoch eine Überflutung bei HQ₁₀ dargestellt. Nachdem die Wasserspiegellage bei HQ₁₀ entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Abfrage bei 240,20 m üNN liegt, die Bestandsmauer dagegen am niedrigsten Punkt eine Höhe von 241,37 m üNN aufweist, wurde diese Darstellung fachlich überprüft. Die Überprüfung ergab, dass bei der Bearbeitung der HWGK dem bearbeitenden Ingenieurbüro keine Informationen zu einer Hochwasserschutzanlage in diesem Bereich vorlagen. Der Anbau liegt also tatsächlich außerhalb eines HQ₁₀.

Die Wasserspiegellagen bei einem Hochwasserabfluss von HQ₂₀ bzw. HQ₃₀ liegen für diesen Bereich nicht vor. Die Wasserspiegellage bei einem 50-jährlichen Hochwasserereignis liegt entsprechend der HWGK im Bereich dieses Bauvorhabens jedoch bei 241,14 m üNN. Die Höhe der bestehenden Hochwasserschutzmauer bis hin zur Brücke A. weist in diesem Bereich (mit einer Höhe von 241,37 m üNN am niedrigsten Punkt) durchgehend eine größere Höhe auf. Dementsprechend wird der Vorhabenbereich auch bei einem 50-jährlichen Hochwasserereignis nicht überschwemmt. Des Weiteren ist bei der Betrachtung der Wasserspiegellagen auch zu berücksichtigen, dass die bereits umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen „Höherlegung des Überbaus der Brücke A.-Straße“ und „Baus des Tiefufers auf der gegenüberliegenden Uferseite“ zu einer deutlichen Reduzierung der Wasserspiegellage führen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass bei dem Bauvorhaben [...] -Straße 46 die Ausnahmeveraussetzungen des § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) WHG eingehalten werden.

e) Verletzung des hochwasserrechtlichen Rücksichtnahmegebots nach § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG

Der Petent führt an, dass bei der Prüfung der wasserrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) WHG die Auswir-

kungen auf die Nachbarschaft nicht berücksichtigt und somit das hochwasserrechtliche Rücksichtnahmegebot des § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG nicht beachtet wurde.

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) WHG wurde im Frühjahr 2018 seitens des Landratsamts nochmals geprüft und mit der Stellungnahme vom 20. April 2018 bestätigt. In dieser Stellungnahme werden zwar die einzelnen Ausnahmegenehmigungen geprüft und deren Einhaltung dargelegt, auf mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft wird jedoch nicht gesondert eingegangen. Diese fehlende Erwähnung nimmt der Petent als Beleg dafür, dass seitens der unteren Wasserbehörde die drittschützende Wirkung des § 78 Absatz 4 WHG und des § 78 Absatz 5 WHG nicht beachtet wurde.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Die untere Wasserbehörde hat diese drittschützende Wirkung bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchaus berücksichtigt.

Hierzu führt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem Beschluss vom 2. August 2018 aus, dass eine generelle drittschützende Wirkung der einschlägigen hochwasserrechtlichen Vorschriften nicht anzunehmen ist. Vielmehr kommt es bei der Drittanfechtungssituation darauf an, ob das hochwasserrechtliche Rücksichtnahmegebot durch die wasserrechtliche Zulassung eines Bauvorhabens verletzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die angegriffene behördliche Maßnahme zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des betroffenen Dritten führt. Dem Betroffenen muss folglich durch den Verstoß gegen die hochwasserrechtlichen Vorschriften ein nicht nur unerheblicher Nachteil drohen bzw. es müsste hierdurch zu einer unzumutbaren Verschärfung der Hochwassergefahren kommen.

Wie oben unter 2.1.2.2 dargelegt, werden bei dem Bauvorhaben die Ausnahmevoraussetzungen eingehalten, ohne dass sich hierdurch im Hinblick auf die Hochwassergefahren Beeinträchtigungen für das Grundstück und das Gebäude des Petenten ergeben. Folglich ist nicht ersichtlich, dass sich durch das Bauvorhaben eine für das Grundstück des Petenten spürbare Beeinträchtigung in den durch die hochwasserrechtlichen Vorschriften geschützten Belange ergibt.

Nach Auffassung des Petenten ergeben sich des Weiteren aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Abgrabungen unzumutbare Beeinträchtigungen für das in seinem Miteigentum stehende Grundstück bzw. die Garage. Herr B., welcher im Rahmen der Durchführung der innörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen auf Wunsch des Petenten als externer Sachverständiger hinzugezogen wird, hat mit Datum 10. Oktober 2019 eine gutachterliche Stellungnahme zu den Lösungsvarianten für das Gebäude und die Stützmauer auf dem Grundstück [...] -Straße 44 erstellt, in welcher sich folgende Ausführungen betreffend die Abgrabungen auf dem Grundstück [...] -Straße 46 finden: „In diesem Zusammenhang wird durch den Unterzeichnenden auf den baukonstruktiv ungenügenden

Zustand der derzeitigen Garagen Gründung auf der Grundstücksgrenze zum Nachbar [...] -Straße 46 (Südseite der Garage; siehe Bild 8) hingewiesen. Hier wurde im Zuge des Anbaus an das Gebäude [...] -Straße 46 das Streifenfundament der Garage vollständig bis auf eine Tiefe von etwa 1 m freigelegt/evtl. sogar untergraben. Dadurch ging die Einbindetiefe des Garagenfundamentes verloren (in unseren Breiten liegt diese bekanntlicherweise lagebedingt bei 0,80 bis 1,00 m). Im Falle eines erneuten schweren Hochwassers wird der um etwa 1 m abgeschachtete und gepflasterte Bereich samt Neubau aufgrund des rückwärtigen parallelen Anstiegs des Grundwassers überflutet und dadurch die Fundamente der Garage vollständig durchnässt und ggf. unterspült. Frosthebungen, Frostsprengungen, Setzungen und Risse wären logische Folgeschäden an der Garage, die bisher standsicher war. Hier sollte dringend eine befriedigende Lösung gefunden werden.“

Die hierzu abgegebene fachliche Stellungnahme des bei dem Bauvorhaben [...] -Straße 46 tätigen Statikers vom 4. November 2019 wurde der höheren Baurechtsbehörde beim Regierungspräsidium vorgelegt und wurde im Rahmen des baurechtlichen Berichts vom 13. Januar 2020 berücksichtigt. Fragestellungen zur Standfestigkeit der Garage aufgrund der Abgrabung beim Bauvorhaben sind baurechtlicher Natur (siehe unter 2.6).

Aus wasserrechtlicher Sicht stellt sich die Thematik wie folgt dar:

Die Nutzungsbeschränkungen der §§ 78 ff. WHG knüpfen an die Hochwassergefahr für Grundstücke in einem tatsächlich bestehenden Überschwemmungsgebiet an. Es soll verhindert werden, dass sich die bestehende Hochwassergefahr durch den weiteren Verlust von Rückhalteraum verschärft und dadurch Menschen und Sachwerte gefährdet werden.

Laut der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn B. vom 10. Oktober 2019 könnte das Wasser im Hochwasserfall mit steigendem Grundwasserstand auch hinter der Hochwasserschutzwand bis über Oberfläche Gelände ansteigen und ufernahe Stadtbereiche überfluten. Die Häufigkeit dieser Überflutung und deren Dauer ist jedoch abhängig von der Jährlichkeit des Hochwasserereignisses und dessen Dauer. Ein Grundwasseranstieg erfolgt in der Regel zeitverzögert zu der Hochwasserwelle.

DIN 19712 gibt Hinweise zum Bau von technischen Hochwasserschutzanlagen. Dabei ist zu beachten, dass technische Hochwasserschutzrichtungen keine völlig dichten Bauwerke sind, sondern je nach Bauweise landseitig mehr oder weniger Drainage- bzw. Sickerwasser anfallen kann. Der Austausch zwischen Grundwasser und Fließgewässer darf aber durch die gegebenenfalls entstehende Abriegelung (Dichtung, Hochwasserschutzwand) nicht relevant verändert werden. Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgte nach allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist nicht zu beanstanden.

Die aufgrund möglichen Druck- und Sickerwassers folgende zeitweise Beeinträchtigung der Nutzung land-

seitiger Gebiete muss aber laut DIN 19712 beachtet werden. Aus § 5 WHG ergibt sich, dass gegebenenfalls im Rahmen der Eigenvorsorge vom Eigentümer Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen (d. h. einschließlich Druck- und Sickerwasser) und zur Schadensminderung getroffen werden müssen.

Die Problematik des aufsteigenden Grundwassers ergibt sich unabhängig von dem Bauvorhaben und auch unabhängig von der Sanierung der Hochwasserschutzmauer. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es mit der Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens O. zu einer weiteren Verbesserung kommen wird, da die Höhe des Hochwassers und der daraus folgende mögliche Grundwasseranstieg vermindert wird.

Dementsprechend kann sich der Petent nicht auf eine Verletzung des hochwasserrechtlichen Rücksichtnahmegebots des § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG berufen.

2.1.3 Fehlende wasserrechtliche Genehmigung für die vorgenommenen Abgrabungen

Der Petent führt an, dass für die durchgeführte Geländeabgrabung ein separates Wasserrechtsverfahren erforderlich gewesen wäre. Bei der Geländeabgrabung handelt es sich jedoch nicht um eine selbstständige Abgrabung. Die Abgrabung zur Neugestaltung des Geländes erfolgte im direkten Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und war Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Die Retentionsraumberechnung enthält unter Ziffer 4 „Grundlagen Planungsgelände“ die Aussage: „Die Geländehöhe des geplanten Biergartens auf der Westseite zwischen dem Bestandsgebäude und der Mauer [zu dem Gewässer] soll auf dem bestehenden Niveau erhalten bleiben. Die westlich und nördlich an den Anbau angrenzenden Außenanlagen sollen auf das Niveau des Biergartengeländes im Mittel um ca. 0,45 m auf 240,90 m üNN abgegraben werden. Dadurch kann auch ein Teil des durch den Anbau verlorengehenden Retentionsvolumens ausgeglichen werden. Die Planung des Architekturbüros [...] wurde in den ‚Lageplan‘ übernommen.“

Ziel der Abgrabungen war danach in erster Linie, ein einheitliches Geländeniveau der Außenflächen des Vorhabens zu schaffen. Als Bestandteil des Bauvorhabens bedurften die Abgrabungen keiner gesonderten wasserrechtlichen Zulassung. Vielmehr ist die Abgrabung Bestandteil der Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG.

Soweit der Petent beanstandet, dass ein Retentionsraumbereich grundsätzlich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes hergestellt werden kann, da dort Vertiefungen und Abgrabungen verboten seien, ist dies unzutreffend.

Gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 WHG ist verlorengehender Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Ein funktionsgleicher Retentionsraumbereich kann jedoch nur innerhalb eines Überschwemmungsgebietes erfolgen. Der Retentionsausgleich kann durch eine Maßnahme des Bau-

herrn selbst oder nach § 65 Absatz 3 Satz 2 WHG über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zugrunde liegen.

2.1.4 Fehlende wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung

Soweit der Petent in seinem Schreiben vom 20. Oktober 2019 geltend macht, dass in der Baugenehmigung die wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gar nicht erteilt worden sei, ist Folgendes zu bemerken: Bereits in der Petition 16/2392 wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich am 19. Oktober 2018 erteilte Baugenehmigung aufgrund einer durch das Landratsamt gesetzten neuen wasserrechtlichen Sachlage durch eine Baugenehmigung vom 3. Dezember 2018 ersetzt wurde. In der Entscheidung vom 3. Dezember 2018 wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG ausdrücklich in Satz 1 der Entscheidung miterteilt. Aber auch bereits die ursprüngliche Entscheidung vom 19. Oktober 2018 enthielt Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz und im vorletzten Absatz des Kapitels „Abweisung der Einwendungen“ war Folgendes ausgeführt: „Die wasserrechtliche Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt [...] als untere Wasserbehörde zusammen mit der Baugenehmigung erteilt. Der entstehende Retentionsraumverlust wird über das Hochwasserschutzregister der Stadt [...] ausgeglichen.“

2.1.5 Ausweisung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet

Bei dem Anbau an das Gebäude [...] Straße 46 handelt es sich um ein Einzelbauvorhaben. Für die erforderliche wasserrechtliche Gestattung kommt ausschließlich die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG in Betracht. Die vom Petenten vorgebrachten Ausführungen zur Ausweisung eines neuen Baugebietes nach § 78 Absatz 2 WHG sind daher unzutreffend.

2.1.6 Errichtung einer Grenzbefestigung mit Granitstelen im Überschwemmungsgebiet

Der Petent führt an, dass entlang der Grenze zu seinem Grundstück widerrechtlich eine Grenzbefestigung aus Granitstelen errichtet wurde. Diese Granitstelen wurden aufgrund der vorgenommenen Abgrabungen entlang der Garagenwand sowie weiterführend in dem Bereich zwischen der Garage und der Hochwasserschutzmauer errichtet. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung und der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 3. Dezember 2018. Die Stadt hat die Errichtung der Granitstelen entlang der gemeinsamen Grenze in der ausgeführten Art und Weise als genehmigungsfrei und somit zulässig angesehen.

In einem Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasser-

abfluss behindern können, untersagt. Aufgrund ihres Verlaufs quer zur Fließrichtung des Gewässers und ihrer Höhe stellen diese Granitstelen in dem Bereich zwischen der Hochwasserschutzmauer und der Garage ein Abflusshindernis im Hochwasserfall dar. Folglich ist diese Grenzbefestigung mit Granitstelen in diesem Bereich gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG nicht zulässig. Eine wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Absatz 2 Satz 1 WHG wurde insoweit nicht erteilt. Dementsprechend ist die errichtete Grenzbefestigung mit Granitstelen in dem Bereich zwischen der Hochwasserschutzmauer und der Garage zurückzubauen.

Lediglich im weiteren Verlauf stellt diese Grenzbefestigung keine Behinderung des Wasserabflusses dar, da diese hier entweder entlang des Garagengebäudes oder höhengleich zu bereits vorhandenen Mauern und Befestigungen verläuft. Ein Rückbau ist daher hier nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 hat das Landratsamt den Bauherrn daher aufgefordert, die aus Granitstelen bestehende Grenzbefestigung in dem aufgezeigten Abschnitt zu entfernen.

2.2 Brücke A.

Die Höherlegung der Brücke war ebenfalls schon Gegenstand der Petition 16/2392. Es wird daher auf den Bericht zur Petition 16/2392 verwiesen.

Soweit der Petent geltend macht, dass die Vorschrift des § 77 WHG nicht beachtet worden sei, wird ergänzend ausgeführt:

Gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Absatz 1 Satz 2 WHG).

Unter natürlichen Rückhalteflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Bereits bebaute Flächen und regelmäßig auch Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fallen jedoch nicht unter den Begriff „Rückhalteflächen“, da sie durch menschliche Nutzung ihren Charakter als Rückhaltefläche bereits verloren haben.

2.3 Bauvorhaben in der unmittelbaren Nähe

Neue Anhaltspunkte führt der Petent nicht an. Es wird auf den Bericht zur Petition 16/2392 verwiesen.

2.4 Funktionsfähigkeit der Retentionsmulde „O.“

Der Petent hat insoweit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Die Funktionsfähigkeit der Retentionsmulde war bereits Gegenstand der Petition 16/1630.

2.5 Schäden Gebäude [...]Straße 44

Der Petent begehrt auch die Verpflichtung der Stadt bzw. des Wasserverbands, die ohne Vorwarnung oder Benachrichtigung durch das Einrammen von Flussbausteinen am 15. Dezember 2012 sowie von Spundwänden in der Woche nach Ostern 2018 verursachten massiven Schäden am Gebäude [...]Straße 44 zu ersetzen.

Der Petent macht gemäß der Niederschrift über ein Gespräch im Rathaus am 10. April 2018 geltend, dass die zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Baumaßnahmen zwecks Errichtung von innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zwischen dem Parkhaus Stadtmitte und dem Gebäude [...]Straße 44 Schäden an seinem im Miteigentum stehenden Gebäude [...]Straße 44 hervorgerufen hätten. Solche Schäden seien auch im Jahr 2012 durch das Einrammen tonnen-schwerer Flussbausteine durch eine Firma im Auftrag der Stadt entstanden.

Die Anfang April 2018 in der Nachbarschaft des Gebäudes [...]Straße 44 durchgeführten Arbeiten erfolgten im Zuge der Errichtung der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit Beschluss des Landratsamts vom 12. Oktober 2015 war der Plan für die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen festgestellt worden. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wurde angeordnet. Die Hochwasserschutzplanung wurde bereits ausführlich in der Petition 16/1630 dargestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 15. Dezember 2015 enthält keine Vorgaben zur Durchführung von Beweissicherungsanträgen. In Abschnitt V wird im Hinweis Nr. 1 jedoch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller für alle Schäden haftet, die durch den Bau und den Betrieb der Anlage entstehen.

Die Stadt hatte der Erbgemeinschaft des Gebäudes [...]Straße 44 im Dezember 2017 einen Vereinbarungsentwurf übersandt, welcher u. a. eine Verpflichtung der Stadt vorsah, vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Eine Unterzeichnung ist nicht erfolgt. Von Seiten des Petenten wurden u. a. statische und geologische Berechnungen für das Gebäude [...]Straße 44 gefordert. Mit Schreiben vom 20. März 2018 wandte sich die P.-GmbH im Auftrag der Stadt an die Erbgemeinschaft zur Durchführung einer Zustandsfeststellung des Gebäudes [...]Straße 44 am 28. März 2018. Gemäß Schreiben vom 31. Mai 2018 des Petenten an die Stadt verschob der Petent diesen Termin, um stattdessen in derselben Sache die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters am 28. März 2018 wahrzunehmen. Ein Termin zur Beweissicherung fand schließlich am 20. April 2018 statt. Auch im Schreiben vom 31. Mai 2018 an die Stadt macht der Petent massive Rissbildungen am und im Gebäude [...]Straße 44 geltend.

Für den Bereich der Grundstücke der Erbgemeinschaft sehen die Planungen vor, die vorhandene Mauer entlang des Grundstücks [...]Straße 44 zu ertüchtigen und zu erhöhen. Nach Umsetzung dieser Maß-

nahmen sind sowohl das Grundstück als auch das Gebäude [...]Straße 44 soweit geschützt, dass ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) ohne Klimazuschlag und Freibord schadlos abgeführt werden kann (vgl. Petition 16/1639). Im Planfeststellungsbeschluss vom 12. Oktober 2015 finden sich folgende Ausführungen: „Mit den geplanten örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in [...] werden auch die Gebäude des Einwenders durch eine Hochwasserschutzmauer geschützt. Die in diesem Bereich bereits existierende Mauer wird erhöht und an die vorhandene Mauer des Gebäudes des Einwenders angebunden. Da in diesem Bereich die vorgesehene Planungshöhe von HQ_{100, k} mit HRB und 50 cm Freibord bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis im Istzustand nicht ausreichen würde, wird die Hochwasserschutzmauer soweit erhöht, dass ein HQ_{100, ist} ohne Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung, und ohne der Wirkung der Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf bordvoll abgeführt werden kann. Nach Umsetzung dieser Maßnahme wird das Gebäude des Einwenders bei einem Hochwasserereignis, wie von Januar 2011 vorgelegen hat, vom Gewässer [...] nicht mehr überflutet.“

Seit Sommer 2018 stand das Landratsamt in Kontakt zu dem Petenten. Insbesondere war die notwendige Untersuchung und Überprüfung der vorhandenen Mauer im Bereich des Grundstücks [...]Straße 44 in der Diskussion. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 übersandte das Landratsamt dem Petenten den Vereinbarungsentwurf vom 7. Dezember 2017 zwecks Herstellung des örtlichen Hochwasserschutzes an den Grundstücken [...]Straße 42 und [...]Straße 44. Das Landratsamt kündigte in diesem Schreiben den Erlass einer Anordnung zur Duldung der Baumaßnahmen an, sollte eine Unterzeichnung der Vereinbarung nicht stattfinden. Eine Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte nicht.

In einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Stadt und dem Petenten am 13. August 2018 wurde vereinbart, dass der Petent einen Sachverständigen seines Vertrauens für die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der Sanierungsmaßnahmen hinzuziehen darf. Von Seiten des Petenten wurde Herr B. vorgesehen.

Am 4. Dezember 2018 fand eine umfangreiche Besprechung zum weiteren Vorgehen mit dem Petenten, der Stadt, dem Landratsamt und beteiligten Ingenieurbüros statt. Die Kosten von Herrn B. für die Teilnahme an diesem Gespräch übernahm das Landratsamt. Ein Ergebnis dieses Gesprächs war die zukünftige Einbindung von Herrn B. als externer Sachverständiger zur Abstimmung des Rahmens der Untersuchungen an der genannten Mauer, zur Bewertung und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sowie zur Abstimmung der eventuell erforderlichen weiteren Maßnahmen zur Einbindung dieser Mauer/des Gebäudes in den innerörtlichen Hochwasserschutz. Die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen trägt die Stadt.

Vereinbart wurde weiter, dass das Ingenieurbüro F. das genaue Untersuchungsprogramm der Mauer entlang des Grundstücks und des Gebäudes [...]Straße 44 im Detail mit Herrn B. abstimmen wird.

Der Vermerk vom 28. März 2019 über die Besprechung vom 4. Dezember 2018 enthält folgende Aussage: „Herr [B.] weist darauf hin, dass die möglichen Vorschädigungen des Gebäudes [...]Straße 44 vorab gründlich zu erheben sind. Hierfür ist ausreichend, dass die von der [P.]-GmbH vorgenommene Beweissicherung um Übersichtsbilder für die einzelnen Räumlichkeiten ergänzt wird. Erst dann lassen sich die erfassten Schadensbilder räumlich zuordnen. Nach Abschluss aller Arbeiten wird eine Abschlussdokumentation für die Beweissicherung erstellt und dem Petenten übergeben. In diesem Zusammenhang werden auch die Schadensbilder und Schäden an dem Gebäude [...]Straße 44 angesprochen und in Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen der Stadt [...] in den Jahren 2012 (Einrammung tonnenschwerer Flussbausteine) und 2018 (Niederbringen der Spundwände, Errichtung der Hochwasserschutzmauer und Asphaltierung des Parkplatzes) gebracht. Der Petent führt hierzu an, dass er von der Stadt [...] Schadensersatz für die Behebung der damals eingetretenen und der aktuell entstandenen Schäden fordern wird. In diesem Zusammenhang mahnt der Petent an, dass das Beweissicherungsverfahren erst nach Beendigung der Rammarbeiten durchgeführt wurde. Dieser Punkt sollte jedoch in einem separaten Gespräch thematisiert und geklärt werden.“

Mit E-Mail vom 28. März 2019 stimmte der Petent den in dem Protokoll vom 28. März 2019 vermerkten Untersuchungsmaßnahmen zu. Am 3. April 2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Petenten vor Ort über die vorgesehenen Maßnahmen zur Untersuchung der Ufermauer beim Gebäude [...]Straße 44 statt. Die daraufhin am 10. und 11. April 2019 vorgenommenen Untersuchungen zeigten, dass die Mauer entlang des Grundstücks aufgrund der vorhandenen Bausubstanz nicht für eine Einbindung in die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geeignet ist. Daher soll die vorhandene Mauer nunmehr abgetragen und durch eine neue Mauer ersetzt werden. Herr B. wurde gebeten, hierzu eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. Dabei sollten in Absprache mit dem Petenten auch die auf den angrenzenden Grundstücken vorgenommenen Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich der Spundwandgründung sowie die Grundwasserströme im Gründungs- und Bodenbereich des Gebäudes [...]Straße 44 berücksichtigt werden.

Am 10. Oktober 2019 legte Herr B. die gutachterliche Stellungnahme zu den Lösungsvarianten für das Gebäude und die Stützmauer auf der [...]Straße 44 vor.

Die gutachterliche Stellungnahme von Herrn B. enthält folgende Äußerungen zu den Schäden des Gebäudes [...]Straße 44: „Bei der Orts- und Hausbesichtigung am 11. April 2019 in der [...]Straße 44 waren eindeutig die Setzungsrisse in Küche, Bad und Schlafzimmer im Bereich des Anschlusses Außenwand zu Fußboden im EG zu sehen. [...] Aufgrund dieser Herstellungsweise treten auch die am Bestandsbau beobachteten Setzungen von bis zu 3 bis 5 cm Höhe auf. Der darunter befindliche Boden/Aufschüttung setzt sich mit abfließendem Grundwasser unter der Last der

Platte, und alle Randfließen, Fußbodenleisten usw. werden mit heruntergezogen.“

Die von der Stadt beauftragte F.-GmbH erstellte mit Datum 20. November 2019 eine Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme von Herrn B. In dieser wird ausgeführt, dass die Setzungsrisse nicht durch die aktuellen Baumaßnahmen entstanden seien, sondern – wie von Herrn B. beschrieben worden sei – durch die damalige Bauweise.

Am 11. Dezember 2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit Herrn B., Vertretern der Stadt, Vertretern der F.-GmbH sowie Vertretern des Landratsamts statt. Gegenstand dieser Besprechung war die Bewertung der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn B. vom 10. Oktober 2019. Gemäß Vermerk vom 12. Dezember 2019 wurde beschlossen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen durch die Stadt ein weiteres Beweisicherungsverfahren an den Gebäuden [...] -Straße 44 veranlasst wird. Weiterhin wurde beschlossen, dass Herr B. mit den neuen Daten eine endgültige gutachterliche Stellungnahme erstellt. Dem Petenten wurde eine Mehrfertigung des Aktenvermerks übersandt. Nach Vorliegen dieser abschließenden Stellungnahme ist vorgesehen, ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem Petenten, Vertretern der Stadt, Vertretern des Landratsamts und den Vertretern der beauftragten Ingenieurbüros zu führen. In diesem Gespräch sollen die Untersuchungsergebnisse dargelegt und die hieraus resultierende Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen bezüglich des Gebäudes und des Grundstücks des Petenten vorgestellt und erläutert werden.

Durch die intensiven Gespräche und Kontakte zwischen den Beteiligten und insbesondere durch die Einbindung eines unabhängigen Sachverständigen schien es zunächst möglich, eine einvernehmliche Vorgehensweise herzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich der Petent mit E-Mail vom 1. Oktober 2019 jedoch dahin gehend geäußert, dass er seine Zustimmung für die Umsetzung der überplanten Hochwasserschutzmaßnahmen von dem Tenor der Stellungnahme des Landratsamts zu seinem Petitionsverfahren bezüglich des Bauvorhabens abhängig macht.

Der Petent hat sich mittlerweile auch an den Rechnungshof Baden-Württemberg gewandt mit der Bitte um Prüfung, inwieweit in dem Fall die rechtliche und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt bzw. des Wasserverbands mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes vereinbar ist. Auch in dieser E-Mail bringt der Petent zum Ausdruck, dass er seine Zustimmung zu dem erforderlichen Lückenschluss zwischen den bereits bestehenden innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen und den erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Bauvorhaben verbindet.

Eine einvernehmliche Vorgehensweise – um welche sich behördlicherseits bemüht wurde – konnte somit bisher nicht erzielt werden.

Die Stadt haftet für alle Schäden, die durch die von ihr beauftragten Baumaßnahmen entstehen. Bislang liegen jedoch keine Nachweise vor, dass die von dem

Petenten geltend gemachten Baumaßnahmen im Jahr 2012 und 2018 kausal für die vorhandenen Schäden des Gebäudes [...] -Straße 44 waren. Das behördlicherseits vorgesehene Vorgehen, die Haftungsfrage erst nach Abschluss aller Arbeiten und nach Vorliegen aller Erkenntnisse abschließend zu prüfen und zu entscheiden, ist nicht zu beanstanden.

2.6 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte

Die Petitionsschrift vom 14. August 2019 enthält in Bezug auf das Bauplanungsrecht ausschließlich Sachverhalte, die bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/2392 waren. Die damaligen Einwendungen werden vom Petenten in der neuen Petition ohne wesentliches neues Vorbringen lediglich wiederholt.

Insbesondere war der Vortrag des Petenten, die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze nach § 31 Absatz 2 BauGB hätten nicht vorgelegen, bereits Gegenstand des abgeschlossenen Petitionsverfahrens 16/2392 und wurde in diesem Rahmen umfassend und abschließend behandelt. Dabei wurde zutreffend festgestellt, dass im vorliegenden Fall durch die Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung des Flusses die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung sowohl städtebaulich vertretbar als auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung war somit rechtmäßig erteilt worden und die Überschreitung des Baufensters im beantragten Umfang zulässig; eine Änderung des Bebauungsplans ist entgegen der Auffassung des Petenten daher gerade nicht erforderlich. Schließlich ist auch die vorgesehene Nutzung des Gebäudes als Gaststätte und Wohnhaus – wie bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/2392 dargelegt – in einem Kerngebiet nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig; auch diesbezüglich ist entgegen der Auffassung des Petenten keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Auch die Frage, ob vorliegend durch das Bauvorhaben das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme nach § 15 Absatz 1 BauNVO verletzt wird, wurde bereits abschließend im abgeschlossenen Petitionsverfahren behandelt. Dabei wurde zutreffend festgestellt, dass von der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Westen hin keine belästigende oder erdrückende Wirkung im Sinne einer Unzumutbarkeit ausgeht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Anbau lediglich eingeschossig und mit Flachdach vorgesehen ist und die Baugrenze nicht in Richtung der benachbarten Gebäude, sondern in Richtung des Flusses überschritten wird. Auch aus der Tatsache, dass der Anbau nach Osten hin auf der Grundstücksgrenze errichtet werden soll, ergibt sich keine erdrückende Wirkung. Wie bereits zur Petition 16/2392 festgestellt, ist im Bebauungsplan eine geschlossene Bauweise festgesetzt, sodass das Gebäude – entgegen der Auffassung des Petenten – gemäß § 22 Absatz 3 BauNVO ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden muss.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich die neu eingereichte Petition 16/3611 in Bezug auf darin angesprochene bauplanungsrechtliche Fragen auf einen Sachverhalt bezieht, der bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/2392 war, und inhaltlich kein wesentliches neues Vorbringen enthält.

Als neuen Vortrag gegenüber der Petition 16/2392 trägt der Petent aus bauordnungsrechtlicher Sicht vor, das Gelände an der Wand des Anbaus sei rechtswidrig um 80 cm abgegraben worden. Dadurch ergebe sich ein Verstoß gegen Abstandsflächenrecht. Außerdem gefährde die Abgrabung die Standsicherheit der Garage des Petenten.

Es ergibt sich allerdings kein Verstoß gegen das Abstandsflächenrecht.

Die Garage hat gemäß den genehmigten Plänen eine Höhe von 3,30 m, gemessen ab dem geplanten Gelände. Aus den Plänen ergibt sich, dass das geplante Gelände nach Ausführung des Vorhabens etwa 0,30 m unter dem ursprünglichen „Gelände Bestand“ liegt. Eine Abgrabung des Geländes um 0,30 m wurde damit genehmigt.

Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt im Kerngebiet gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Landesbauordnung (LBO) 0,2 der Wandhöhe, sie darf jedoch 2,5 m nicht unterschreiten. Maßgebend ist die tatsächliche Geländeoberfläche nach Ausführung des Bauvorhabens nach § 5 Absatz 4 Satz 5 LBO. Der Abstandsflächenplan vom 13. Mai 2019 zeigt, dass der Anbau einen Abstand von 2,53 m bzw. 2,57 m einhält. Die behauptete Abgrabung von 80 cm wäre unbeachtlich für die Tiefe der Abstandsfläche. Die Wand wäre selbst unter Berücksichtigung der behaupteten Abgrabung nur 3,80 m bzw. 4,10 m hoch. Nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 LBO würde sich auch bei diesen Wandhöhen keine tiefere Abstandsfläche als das Mindestmaß von 2,50 m ergeben. Dieses ist eingehalten.

Auch der vom Petenten behauptete Verstoß gegen die Standsicherheit liegt im petitionsgegenständlichen Fall nicht vor.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 LBO dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden. Mit der Forderung, die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht zu gefährden, ist jedoch nur die Bauausführung angesprochen. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind bautechnische Nachweise, zu denen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 LBOVVO auch der Standsicherheitsnachweis gehört, der Baubehörde erst vor Baubeginn vorzulegen. Für den Anbau war zusätzlich eine bautechnische Prüfung erforderlich. Verfahrensfehler sind insoweit nicht ersichtlich. Die Befürchtung des Petenten, dass durch das Vorhaben ein Schaden an seiner Garage auftreten könne, steht der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung nicht entgegen. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (vgl. § 58 Absatz 3 LBO). Deshalb kann auch

nicht im Widerspruchsverfahren aufgrund solcher Befürchtungen die Baugenehmigung aufgehoben werden. Falls es doch zu den befürchteten Beschädigungen kommen sollte, kann der Petent etwaige Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg gegen die Verantwortlichen durchsetzen. Ein mögliches Beweismittelsicherungsverfahren hat der Petent selbst anzustrengen. Die Baurechtsbehörde ist zwar verpflichtet, ein Einschreiten nach den §§ 47, 13 LBO zu prüfen, es war jedoch nicht anzunehmen, dass die Ausführung des Vorhabens die Standsicherheit der Garage des Petenten gefährdet. In der Stellungnahme des Architekten mit E-Mail vom 16. Oktober 2019 führt dieser aus, dass die Garage des Petenten mangels eines Fundaments schon an sich in keiner Weise standsicher ist. Diese Beurteilung wird von einem Ingenieurbüro mit Schreiben vom 4. November 2019 bestätigt.

Der Petent stellte beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) seines am 6. Dezember 2018 erhobenen Widerspruchs gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung vom 3. Dezember 2018 für den Umbau und Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie der Errichtung einer Außenbewirtschaftungsfläche. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts am 23. Januar 2019 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Petent Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) eingelegt. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2019 hat der VGH Baden-Württemberg die Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23. Januar 2019 zurückgewiesen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist somit abgeschlossen.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

7. Petition 16/4620 betr. Bau eines Mobilfunkmasts

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung eines 35,00 m hohen Mobilfunkmasts (Stahlgittermast mit zwei Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundamentplatte) im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB in einem Naturpark.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 28. April 2020 beantragte die Bauherrin beim zuständigen Landratsamt als unterer Baurechtsbehörde die Baugenehmigung zur Errichtung einer 35,00 m hohen Mobilfunksendeanlage (Stahlgitter-

termast mit zwei Plattformen). Das Vorhabengrundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Standort liegt auf einer Wiese. Das Grundstück wird bisher landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Petentin trägt vor, dass es bei diesem Sendemast nicht um eine sichere Grundversorgung mit Mobilfunk gehe, sondern um einen mobilfunktechnischen „Overkill“, welcher dem Ort eine nie vorstellbare Vervielfachung der Strahlungsbelastung beschere und zu vielfachen Leiden und Krankheiten führen werde.

Die Gemeinde hat in der Sitzung des Gemeinderats am 21. Juli 2020 über den von der Bauherrin beantragten Standort befunden und sein nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen zu dem Vorhaben vorsorglich versagt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung und Erörterung erfolgte nicht. Nach Mitteilung des Landratsamts hat die Prüfung des Bauantrags bereits ergeben, dass aller Voraussicht nach aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Baugenehmigung für diesen Standort erteilt werden kann. Grundsätzliche Probleme sind nicht erkennbar. Im Baugenehmigungsverfahren wurden bereits alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, zum Vorhaben beteiligt. Entgegenstehende öffentliche Belange wurden keine geltend gemacht. Zunächst fehlte lediglich noch die in § 35 Absatz 5 Satz 2 1. Halbsatz BauGB konkretisierte Rückbauverpflichtung, um die Baugenehmigung final erteilen zu können. Danach ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese wurde zwischenzeitlich eingereicht.

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage wurde in dem Schreiben des Landratsamts vom 24. September 2020 der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, das notwendige Einvernehmen bis spätestens 9. Oktober 2020 herzustellen. In der am 6. Oktober 2020 anberaumten Gemeinderatssitzung der Gemeinde wurde dieser Tagesordnungspunkt allerdings verschoben. Das Landratsamt beabsichtigt daher, das gemeindliche Einvernehmen mit Erteilung der Baugenehmigung zu ersetzen.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Baurechtlich verfahrensfrei sind nach Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO Antennen einschließ-

lich Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.

Da der geplante Mast eine Gesamthöhe von 35,00 m aufweist, fällt dieser nicht unter die verfahrensfreien Vorhaben.

2.1 Baurecht

2.1.1 Planungsrecht

Im konkreten Fall handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB mit bodenrechtlicher Relevanz, die den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitskriterien der §§ 30 ff. BauGB unterworfen ist.

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und sonach im sogenannten Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Mobilfunkanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Darüber hinaus müssen sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen. Dies bedeutet, dass das Vorhaben seinem Wesen und Gegenstand nach auf die geografische und geologische Eigenart des konkreten Standorts angewiesen sein muss. Der Nachweis des spezifischen Standortbezugs wurde vom Antragsteller erbracht.

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung vom 29. Januar 2020 hat die Betreiberseite nachgewiesen, dass die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und somit die benötigten Sicherheitsabstände eingehalten sind. Nachdem die Petentin Bedenken gegen die erteilte Standortbescheinigung vorgebracht hat, hat die untere Baurechtsbehörde eine ergänzende Stellungnahme der Bundesnetzagentur angefordert, welche die Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigung bestätigt hat. Insofern stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen, das Vorhaben ist damit zulässig.

2.1.2 Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Abstandsflächen gemäß § 5 LBO eingehalten werden. Nach § 5 Absatz 7 LBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe, bei einer Höhe von 35 m generiert der Mast demnach eine Abstandsflächentiefe von 14 m. Diese wird auf dem Baugrundstück eingehalten. Nachdem es sich im petitionsgegenständlichen Fall um einen viereckigen

Mast handelt, liegt die Abstandsfläche jeweils direkt vor den Außenwänden. Maßgebend für die Berechnung ist die Masthöhe. Die aufgesetzten Gabelantennen, die den Masten überragen werden entgegen der Ausführungen der Petentin nicht mitgerechnet.

Die Voraussetzungen für das Ersetzen eines rechtswidrig versagten Einvernehmens beurteilen sich nach § 54 Absatz 4 LBO:

Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 zu ersetzen. Gemäß Satz 6 und 7 dieser Vorschrift ist die Gemeinde vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Dieser Verpflichtung ist das Landratsamt mit Schreiben vom 24. September 2020 nachgekommen. In dem Anhörungsschreiben hat das Landratsamt der Gemeinde gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, das gemeindliche Einvernehmen bis spätestens 9. Oktober 2020 zu erteilen bzw. herzustellen. Nachdem wie im Sachverhalt dargelegt in der am 6. Oktober 2020 anberaumten Gemeinderatssitzung der Gemeinde dieser Tagesordnungspunkt verschoben wurde, beabsichtigt das Landratsamt daher, das durch die Gemeinde rechtswidrig versagte Einvernehmen durch Erteilung der Baugenehmigung zu ersetzen.

2.2 Immissionsschutz

Bei der Mobilfunksendeanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern werden Standortbescheinigungen von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Soweit die Vorgaben der 26. BImSchV wie im konkreten Fall eingehalten sind (vgl. § 3 BEMFV), wird die Standortbescheinigung für die geplante Mobilfunksendeanlage erteilt.

Aus der Standortbescheinigung ergibt sich ein Abstand, der für den konkreten Standort in Hauptstrahl-

richtung einen standortbezogenen Sicherheitsabstand in Metern ausweist. Die hiernach sichergestellten Grenzwerte der 26. BImSchV dienen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

2.3 Sonstiges

Der Vorschlag von Alternativgrundstücken bzw. die Bewertung der Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gehört indes nicht zum Prüfprogramm der Baurechtsbehörden. Etwaige Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen der Mobilfunkanbieter gegenüber den Kommunen zur Forderung der gemeinsamen Standortsuche ändern hieran nichts. Es obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, den geeigneten Standort bzw. das Vorhabengrundstück zur Errichtung eines Mobilfunkmasts unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens – insbesondere der 26. BImSchV zu bestimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

8. Petition 16/5074 betr. Rundfunkbeitrag für Studentinnen und Studenten

Der Petent fordert die Befreiung von Studentinnen und Studenten sowie sonstiger in Ausbildung befindlicher volljähriger Personen, wie Schülerinnen und Schüler und Auszubildende vom Rundfunkbeitrag und führt an, dass diese Gruppen zum einen überwiegend über ein geringes Einkommen verfügten bzw. dass deren Eltern belastet würden, wenn diese für den Rundfunkbeitrag aufkommen. Weiter spricht sich der Petent für eine Befreiung von Studentinnen und Studenten in der aktuellen Corona-Pandemie aus, da Studentinnen und Studenten ihre Wohnungen nicht nutzen, da keine Präsenzveranstaltungen an den Universitäten stattfinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 im privaten Bereich wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Dies bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro im Monat zu bezahlen ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Dieser wurde von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert. Durch die Ratifikation des Staatsvertrages hat dieser den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Der Staatsvertrag um-

fasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist.

Grundsätzlich besteht damit für jede Wohnung, also auch für die Wohnung einer Studentin bzw. eines Studenten, eine Rundfunkbeitragspflicht. Sofern die Wohnung mit anderen Personen bewohnt wird, wird nur ein Beitrag fällig. Es genügt dann, dass im Außenverhältnis gegenüber dem Zentralen Beitragsservice bzw. der zuständigen Landesrundfunkanstalt eine Person als Beitragskonteninhaber auftritt.

Mit der Frage, ob die Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Erstwohnung und im nicht privaten Bereich der Verfassung entsprechen, hat sich das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17) auseinandergesetzt. Das Bundesverfassungsgericht kam hierbei zu dem Ergebnis, dass diese Vorschriften verfassungsgemäß sind.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind in § 4 Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten aus finanziellen, sonstigen sozialen oder gesundheitlichen Gründen vorgesehen. Die Befreiungstatbestände sind in § 4 Absatz 1 RBSStV abschließend geregelt. Eine Befreiung aus finanziellen Gründen ist als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips grundsätzlich möglich. Allerdings knüpft die Befreiung nicht an das Einkommen, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde an. Nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 RBSStV werden nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Eine Befreiung kommt auch in den Fällen besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 RBSStV in Betracht. In allen diesen Fällen muss für die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. den Zentralen Beitragsservice aber klar erkennbar sein, dass die Vermögenslage von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurde.

Sofern eine Person an mehreren Adressen gemeldet ist, also einen Hauptwohnsitz und einen Zweitwohnsitz aufweist, kann nach § 4a RBSStV eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Zweit- oder Nebenwohnung erfolgen, da jede Person nur zur Zahlung eines vollen Beitrags herangezogen werden soll. Die Befreiung erfolgt, wenn die beitragspflichtige Person selbst, der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung oder eine andere Nebenwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Diese gesetzliche Regelung ist im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 über den 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in das Gesetz eingeführt worden. Regelmäßig wird bei Studierenden jedoch keine Beitragspflichtigkeit für zwei Wohnungen vorliegen, da vermutlich überwiegend die Eltern als Rundfunkbeitragskonteninhaber am Hauptwohnsitz des bzw. der Studierenden geführt werden dürften.

Im Verfahren nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag findet keine gesonderte beitragspezifische Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen statt. Es wird vielmehr akzessorisch an die Regelungen im Sozialrecht angeknüpft. Mit dieser Regelung (sogenannte bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit) soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem. Eine Befreiungsmöglichkeit für Studierende würde jedoch genau dies erfordern, da nicht jeder Studierende automatisch in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt. In diesem Zuge ist anzumerken, dass es auch weitere Gruppen gibt, die nur über wenige finanzielle Mittel verfügen können, so z.B. Rentnerinnen und Rentner. Auch hier wird grundsätzlich nicht an das Einkommen, sondern an sozialrechtliche Kriterien angeknüpft. Weitere pauschale Befreiungen vom Rundfunkbeitrag jenseits der Frage, ob zum Beispiel Vermögen vorliegt, würde eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags der verbleibenden Beitragsschuldnerinnen und -schuldner erfordern, die teilweise ebenfalls über kein hohes Einkommen oder Vermögen verfügen.

Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die individuelle Leistungsfähigkeit über beispielsweise einen Anteil an der Einkommenssteuer anzuknüpfen, begegnet dagegen verfassungsrechtlichen Bedenken (Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks). Auch ein Anknüpfen an den Kindergeldbezug würde zur beschriebenen Erhöhung des Rundfunkbeitrags führen.

Mit dem behördlich geprüften Sozialleistungsbescheid gibt es einen klaren Anknüpfungspunkt, der die Beitragserhebung und -befreiung im Massenverfahren erst handhabbar macht. Ist kein Anspruch auf eine Sozialleistung gegeben, geht der Gesetzgeber daher davon aus, dass den Betroffenen die Entrichtung des Rundfunkbeitrags möglich und zumutbar ist.

Die Abwesenheit vom Studienort aufgrund der fehlenden Präsenzveranstaltungen an den Universitäten als Befreiungstatbestand zu erfassen, kommt im oben beschriebenen System gleichfalls nicht in Betracht. Das Fehlen von Präsenzveranstaltungen führt nicht automatisch dazu, dass Studierende sich nicht am Studienort aufhalten, eine Überprüfung dieser Umstände wäre dem Beitragsservice nicht möglich. In der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Juli 2018 hat dieses nochmals dargelegt, dass der Rundfunkbeitrag einen Ausgleich für den Vorteil bietet, der sich aus der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt. Diese grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit besteht bei der Wohnung am Studienort.

Die vom Petenten beschriebenen Auswirkungen der oben genannten Regelungen bei Wohngemeinschaft

ten sind zutreffend dargestellt. Alle in einer Wohngemeinschaft lebenden Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haften hierfür als sogenannte Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 RBSStV. Dies bedeutet, dass alle gemeinsam für den Rundfunkbeitrag einzustehen haben, der Beitragsservice aber natürlich insgesamt nur einen vollen Rundfunkbeitrag pro Wohnung erheben darf. Unter mehreren Gesamtschuldnern kann der Gläubiger, also der Beitragsservice, jeden der Schuldner zur vollen Leistung, also zur Zahlung des vollen Rundfunkbeitrags, heranziehen. Eine anteilige Zahlung sieht das Gesetz nicht vor. Daneben gelten die oben genannten Befreiungsmöglichkeiten, die auf die Höhe die Rundfunkbeitrags für die Wohngemeinschaft nach den oben erläuterten Grundlagen keine Auswirkungen haben, beispielsweise eine anteilige Kürzung kann daher nicht erfolgen.

Änderungen am bestehenden System des Rundfunkbeitrags und der Möglichkeit zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich sind aktuell nicht geplant. Sofern sich aufgrund der Coronapandemie die finanzielle Situation einer Person negativ verändert, kann bereits nach dem bestehenden System in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erfolgen. Eine allgemeine Befreiung von Studierenden oder vergleichbarer Gruppen ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 16/4977 betr. Beschwerde über das Sozialamt

Gegenstand der Petition:

Der Petitionsverfasser beanstandet die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Sozialamts, welches die von ihm Betreute aufgrund einer Rentenauskunft aufgefordert hatte, einen Rentenantrag zu stellen. Der Petitionsverfasser ist der Ansicht, dass die Aufforderung des Sozialamts auf einer Vermutung bzw. einer unverbindlichen Rentenauskunft beruht habe. Das Sozialamt habe trotz seines Hinweises auf das Fehlen der Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung auf eine Antragstellung im Rahmen der Mitwirkungspflichten bestanden. Zudem beanstandet der Petitionsverfasser, dass seine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde von der Amtsleitung des Sozialamts und nicht von einem Disziplinarvorgesetzten und der Aufsichtsbehörde beantwortet wurde.

Sachverhalt:

Der Petitionsverfasser wurde mit Bestellsurkunde vom 21. November 2017 zum Betreuer bestellt. Die Betreute (im Folgenden: Petentin), die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig ist, erhielt vor der Gewährung von Leistungen nach SGB XII Leistungen nach SGB II durch das Sozialamt bzw. das Jobcenter. Mit Bescheid des Jobcenters vom 11. Oktober 2019 wurden der Petentin ab dem 4. November 2019 Leistungen zur beruflichen Teilhabe bewilligt. Seit dem 1. Dezember 2019 erhält die Petentin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII.

Mit Schreiben des Sozialamts vom 20. Juli 2020 wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass die Vermutung bestehe, dass sie einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben könnte und dass diese Rente eine vorrangig in Anspruch zu nehmende Sozialleistung darstelle. Sie wurde daher im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten dazu aufgefordert, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen.

Mit E-Mail vom 22. Juli 2020 fragte der Petitionsverfasser (Betreuer) nach den Gründen, die der Vermutung eines Rentenanspruchs zugrunde liegen sollten. Das Sozialamt antwortete, dass nach der Wartezeit Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vom 19. August 2019 die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Petentin erfüllt und die Pflichtbeitragszeiten vorhanden seien. Daher sei zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung bestehe. Der Betreuer teilte dem Sozialamt wiederum mit, dass seiner Auffassung nach die Petentin die erforderlichen drei Jahre Pflichtbeiträge nicht erfülle. Dennoch bat das Sozialamt die Petentin darum, das Ergebnis des Rentenversicherungsträgers zur Prüfung einer Rente wegen Erwerbsminderung dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10. August 2020 teilte die Deutsche Rentenversicherung der Petentin mit, dass sie die Mindestversicherungszeit für die Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfülle. Die Petentin sei bereits seit Geburt voll erwerbsgemindert und die „allgemeine Wartezeit“ von 60 Monaten nicht erfülle.

Die daraufhin erfolgende Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde des Betreuers gegen die Sachbearbeiterin des Sozialamts beantwortete die Amtsleitung am 4. September 2020 mit den Hinweisen auf ein korrektes Verwaltungshandeln. So sei es übliche Verwaltungspraxis, auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung hinzuweisen. Auf ein weiteres Schreiben des Betreuers teilte die Amtsleitung des Sozialamts mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 mit, dass ihr die Dienst- und Fachaufsicht für den Zuständigkeitsbereich des Sozialamts obliege und eine Weiterleitung an die obere oder oberste Fachaufsichtsbehörde für Beschwerden im Einzelfall nicht vorgesehen sei.

Rechtliche Würdigung:

Bei der von der Betreuten im Raum stehenden Rente wegen Erwerbsminderung handelt es sich um eine

Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 23 SGB I) und bei der Deutschen Rentenversicherung um einen Leistungsträger einer anderen Sozialleistung (§ 12 SGB I). Aufgrund der Regelung des Nachrangs der Sozialhilfe in § 2 Absatz 1 SGB XII und den Anspruchsvoraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 SGB XII sind vorrangige Leistungsansprüche eines Leistungsberechtigten gegenüber einem Rentenversicherungsträger zu prüfen.

Gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Auf die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten werden Beitrags- und Ersatzzeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger, nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung angerechnet.

Aufgrund der von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilten Wartezeitauskunft vom 19. August 2019 an die Betreute von 105 Monaten Beitragszeit sowie der Bestätigung, dass die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten erfüllt sei, begründete sich die Aufforderung an die Betreute, einen der Sozialhilfe vorgehenden Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu klären. Die Aufforderung, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, beruhte damit nicht auf einer Vermutung, wie der Betreuer monierte, sondern auf der oben genannten Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung.

Für das Sozialamt war es im Hinblick auf die genannte Wartezeitauskunft, die Betreuerbestellung im November 2017, den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bis November 2019 sowie die Beantragung einer beruflichen Rehabilitation im Oktober 2019 nicht ersichtlich, dass bei der Petentin bereits seit ihrer Geburt eine dauerhafte volle Erwerbsminderung besteht und sie deshalb nicht die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllen konnte.

Das Sozialministerium kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiterin des Sozialamts mit ihrer Aufforderung an die Petentin, einen Rentenanspruch zu stellen, ihrer Verpflichtung nachgekommen sei. Denn alleine der Träger der Rentenversicherung könne eine eindeutige Feststellung vornehmen, ob die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt seien. Der Hinweis auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung entspreche der üblichen Verwaltungspraxis des Sozialamts und diene der Verfahrensbeschleunigung. Dies sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Kritik des Betreuers, wie mit seiner Beschwerde verfahren worden sei, wird Folgendes ausgeführt: Der Oberbürgermeister hat der Person mit Leitungsfunktion die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden des jeweiligen Bereichs übertragen. Für den Zuständigkeitsbereich des Sozialamts sei

demnach dessen Amtsleitung zuständig. Diese hat dem Betreuer auf seine Beschwerde hin auch geantwortet.

Die obere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, die oberste Fachaufsichtsbehörde das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg. Aufgrund deren Informationsrechts wurde der Betreuer mit Schreiben vom 22. September 2020 darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung bzw. ein Vorlegen einer Fachaufsichtsbeschwerde gesetzlich nicht vorgesehen seien. Dienstaufsichtsbeschwerden zielen darauf ab, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Beschäftigten einzuleiten. Daher sind diese grundsätzlich von der jeweiligen Dienststelle zu entscheiden, im vorliegenden Fall von der handelnden Amtsleiterin der Stadt. Dieser war – wie dargestellt – von der Stadt die Fachaufsicht innerhalb der Verwaltungsorganisation übertragen worden.

Das Sozialministerium kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen nicht ersichtlich seien.

Der Berichterstatter teilt diese Einschätzung: Aus seiner eigenen beruflichen Kenntnis heraus stellt sich die Sachlage so dar, dass die Sachbearbeiterin des Sozialamts formal völlig richtig gehandelt hat und dass es hier keinerlei Anlass zur Beanstandung gibt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/5113 betr. Schulwesen, Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern für drei ihrer inklusiv beschulten Mitschülerinnen und Mitschüler, dass diesen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 eingeräumt wird. Dies sei den drei Mitschülerinnen und Mitschüler von ihrer Schule versprochen worden.

II. Sachverhalt

Die drei Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der Antrag auf Aufhebung des Anspruchs auf ein solches Bildungsangebot ist von der besuchten Schule beim Staatlichen Schulamt zu stellen, falls konkrete Hinweise vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten aller drei Schülerinnen und Schüler hatten sich im Rahmen der Schullaufbahneempfehlung in Klassenstufe 8 für

das Anstreben des Hauptschulabschlusses im Schuljahr 2020/2021 ausgesprochen. Ein Antrag auf Anspruchsaufhebung, der von der Gemeinschaftsschule eigentlich bereits im letzten Schuljahr hätte erfolgen müssen, wurde von dieser allerdings nicht veranlasst.

III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat berichtet, dass das Versäumnis der Schule nicht zum Nachteil der drei Schülerinnen und Schüler ausgelegt werden solle. Diese würden seit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 unter regulären Bedingungen wie die anderen Schülerinnen und Schüler am Unterricht auf dem erforderlichen Niveau teilnehmen und die gleichen Leistungsrückmeldungen erbringen. Daher wird das Staatliche Schulamt gebeten, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für die drei Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2020/2021 aufzuheben, um den Betroffenen die Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 zu ermöglichen.

Der Berichterstatter schließt sich der Einschätzung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport an: Die drei Schülerinnen und Schüler dürfen keinen Nachteil haben, weil ihre Schule die Anspruchsaufhebung im letzten Schuljahr versäumt hat. Den Schülerinnen und Schüler wird also die Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 ermöglicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen entsprochen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 16/5174 betr. Corona-Maßnahmen

Mit ihrer Eingabe vom 6. Januar 2021 beanstanden die Petenten die Verlängerung des „harten Lockdowns“, insbesondere auch die Schließung von Fachgeschäften für Elektrowaren, Schuhe, Bekleidung und dergleichen. Sie sind der Auffassung, auch diese Güter gehören zu den Bedarfen des täglichen Lebens und müssten ähnlich wie Lebensmittelläden für den Kundenverkehr geöffnet sein. Ferner tragen die Petenten vor, die derzeitige epidemische Lage unterliefe nicht dem Katastrophenschutz, weshalb insoweit staatliches Handeln nicht rechtlich legitimiert sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen

Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Nachdem die im sogenannten „Lockdown light“ für die Monate November und teils Dezember 2020 getroffenen Maßnahmen allenfalls zu einer Stabilisierung der Infektionszahlen auf hohem Niveau geführt haben und sich ab Mitte Dezember sogar ein deutlicher Anstieg abzeichnete, waren weitergehende Maßnahmen erforderlich. Die Kontaktreduzierungen sollen insbesondere auch dazu beitragen, dass der Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage vermieden wird, d. h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin haben sich am 13. Dezember 2020 für die schärferen Maßnahmen entschieden, zu denen auch die Schließung des Handels mit Ausnahme von essentiell notwendigen Sparten (u. a. die Versorgung mit Lebensmittel, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Poststellen) gehörten. Damit wird nicht bestritten, dass auch die Versorgung mit weiteren Gütern – und gerade auch solchen, wie sie die Petenten nennen – wichtig ist. Die Versorgung mit diesen Gütern ist in der Regel jedoch eher aufschiebbar oder es kann auf Bestellungen über den Onlinehandel ausgewichen werden.

Bei der insgesamt gebotenen Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Interesse der Kunden und Betreiber an der Offenhaltung der Betriebe für den Publikumsverkehr war dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen. Die Rechtsgrundlage dazu ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 32 sowie den §§ 28 bis 31 IfSG, wonach die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten, hier die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, treffen können. § 28a Absatz 1 Nr. 14 IfSG ermächtigt ausdrücklich zu Schließungen oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel. Ein Rückgriff auf Bestimmungen des Katastrophenschutzes ist demnach nicht notwendig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

12. Petition 16/4773 betr. Verfall und Abbruch von Denkmälern

Die Petition richtet sich gegen den Verfall bzw. drohenden Abriss von mehreren Denkmälern und es wer-

den Forderungen erhoben, u. a. zur Verhängung von Bußgeldern wegen Verstoßes gegen die Erhaltungspflicht.

Zu mehreren der in der Eingabe aufgeführten Kulturdenkmale wurden bereits Petitionsverfahren durchgeführt, auch aufgrund von Eingaben der Petentin.

Im Einzelnen:

Ehemaliger Stadtfriedhof:

Auf die abgeschlossene Petition 16/3000 wird verwiesen (vgl. Drucksache 16/6972, lfd. Nr. 5).

Fußgängersteg:

Das Kulturdenkmal war bereits Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren. Wegen der in der vorliegenden Petition geforderten Verhängung eines Bußgelds in dieser Sache wird auf die abgeschlossene Petition 16/1778 verwiesen (vgl. Drucksache 16/7157, lfd. Nr. 2).

Ehemaliges Lagerhaus:

Hinsichtlich des Gebäudes wird auf die abgeschlossenen Petitionen 16/901 (vgl. Drucksache 16/5058, lfd. Nr. 2), 16/2559, 16/2792 und 16/2996 (vgl. Drucksache 16/6972, lfd. Nr. 3) verwiesen. In diesen Fällen drohen weder Abbruch noch Zerfall der Kulturdenkmale.

Gartenhaus in der G.-Straße:

Nach Feststellungen der Stadt ist der bauliche Zustand dieses Kulturdenkmals gut.

H.-Hof:

Hier erfolgte eine aktuelle Baukontrolle der Stadt mit dem Ergebnis, dass sich das Gebäude insgesamt in einem ordentlichen Zustand befindet.

Bauernhof bei K.:

Es kämen hierbei mehrere Bauernhöfe in Frage. Die Angaben in der Petitionsschrift sind hier für weitere Untersuchungen zu unpräzise.

Gasthof A.:

Der Gasthof wird derzeit niederschwellig saniert. Im September 2021 soll dort ein Studierendenworkshop der Bau- und Kulturdenkmalpflege, ausgerichtet vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, stattfinden. Von einem Zerfall oder gar Abbruch dieses Kulturdenkmals kann keine Rede sein.

Bewertung:

Die Angaben in der Petition zum Zustand der verschiedenen Kulturdenkmale entsprechen nicht den bereits vorhandenen Erkenntnissen, sind unzutreffend oder zu unpräzise, um weitere Untersuchungen anstel-

len zu können. Forderungen in der Petition zur Verhängung von Bußgeldern, z. B. wegen Verstoßes gegen die Erhaltungspflicht gegenüber den genannten Kulturdenkmalen, sind damit hinfällig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

13. Petition 16/5028 betr. Impfung der Bevölkerung gegen Corona und weitere Infektionskrankheiten

Der Petent bittet darum, dass bei den ab 2021 durchzuführenden Corona-Massenimpfungen die gute Chance dazu genutzt wird, den Menschen zugleich anzubieten, auch die Impfung gegen andere wichtige Krankheiten (wie z. B. Masern, Röteln, Mumps, Windpocken) durchführen zu lassen. Dies sei eine sehr gute Möglichkeit, zugleich den Impfschutz in der Bevölkerung auch gegen andere Krankheiten zu verbessern. Die Landesregierung sollte diese Chance nicht ungenutzt lassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auch aus Sicht der Landesregierung sollte jede Gelegenheit genutzt werden, über die Bedeutung von Impfungen zu informieren und fehlende Impfungen nachzuholen.

In Bezug auf die Gleichzeitigkeit der Durchführung der vom Petenten benannten Impfungen mit der Impfung gegen COVID-19 ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei COVID-19-Impfungen ein Mindestabstand von zwei Wochen zu anderen Impfungen eingehalten werden muss.

In den Impfzentren werden ausschließlich Impfungen gegen COVID-19 durchgeführt. Aufgrund der besonderen Anforderungen dieser Impfung bezüglich des Transports und der Lagerung sowie der Dokumentation liegt deren Durchführung zumindest in den ersten Monaten in der Verantwortung der Länder. Die Zuständigkeit für die anderen, vom Petenten benannten Impfungen, liegt in der ambulanten Regelversorgung. Impfungen gegen andere Krankheiten sind insofern bei allen niedergelassenen Ärzten (z. B. auch Fachärzten) möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

14. Petition 16/5027 betr. Einsatz von „Hamburger Gittern“ durch die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Ausrüstung polizeilicher Gitterlinien zur Absperrung neuralgischer Bereiche mit Durchlassstellen, die so gestaltet sind, dass etwaige Beschädigungen des Untergrundes sowie Aufwände für die Einsatzkräfte reduziert werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent bringt im Rahmen seiner Petition vor, dass er im Zusammenhang mit einem Versammlungsgeschehen beobachtet habe, dass Einsatzkräfte der Polizei zum Zwecke des Durchlasses von Passanten bzw. Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die dort aufgestellten Absperrgitter (sog. „Hamburger Gitter“) von Hand aufzogen bzw. wieder zuschoben. Dies führte nach Ansicht des Petenten zu Beschädigungen am dortigen Straßenbelag. Der Petent regt aufgrund dieser Beobachtung an, dass entsprechende Durchlassstellen beschafft werden, die diesen Prozess einerseits ohne Beschädigung des Bodenbelages und andererseits ohne größere Kraftaufwände für die Polizeibeamtinnen und -beamten ermöglichen.

2. Sachverhalt

Im konkreten Fall wurden auf Veranlassung des einsatzführenden Polizeipräsidiums – räumlich abgesetzt zu einem Versammlungsort – temporär Absperrgitter aufgestellt. Die konkrete Festlegung des Aufstellortes erfolgte zur Gewährleistung der möglichst ungehinderten Ausübung der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungs- und Meinungsfreiheit unter Berücksichtigung von einsatztaktischen Gesichtspunkten. Hierzu sollte insbesondere der möglichst ungehinderte Zugang für Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zum Versammlungsort ermöglicht werden. Ferner sollten etwaige Beeinträchtigungen für den sonstigen berechtigten Fahrzeug- und Personenverkehr durch die Errichtung von vier Durchlassstellen minimiert werden.

Die Absperrgitterlinie wurde am Einsatztag zunächst offengehalten, musste jedoch mit dem Beginn des Technikaufbaus durch die Initiatoren der Versammlung aus einsatztaktischen Erwägungen geschlossen werden, um Gegendemonstranten von der Versammlungsortlichkeit fernzuhalten. Dies führte in der Folge dazu, dass Einsatzkräfte der Polizei die Absperrgitter bei Bedarf aufzogen bzw. zuschoben, um berechtigten Personenverkehr zuzulassen. Aufgrund der Materialbeschaffenheit der Absperrgitter (Stahl) in Kombination mit dem steinernen Bodenbelag entstanden die durch den Petenten dokumentierten Schleif- und Kratzspuren. Diese konnten auch Tage später, jedoch deutlich geringer ausgeprägt, wahrgenommen werden. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums handelte es sich um Schleif- und Kratzspuren, wie sie auch durch

das Mobiliar der Gastronomie bei einer Außenbewirtung entstehen können.

3. Bewertung

Nach Sichtung des vom Petenten gefertigten Videos, der Einholung einer Stellungnahme beim Polizeipräsidium sowie von technischen Beratungsleistungen bewertet das Landespolizeipräsidium den vorliegenden Sachverhalt wie folgt:

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt derzeit nicht über die Möglichkeit, Absperrgitter bei Bedarf einerseits unter Ausschluss etwaiger Beschädigungen des Untergrundes und andererseits ohne den Körpereinsatz der Einsatzkräfte lage- und bedarfsorientiert zu öffnen bzw. zu schließen, weshalb die durch den Petenten beschriebenen Tätigkeiten der Einsatzkräfte in der Gesamtschau nicht zu beanstanden sind.

Polizeiliche Absperrgitter müssen technisch so konstruiert und beschaffen sein, dass

- eine Errichtung von standsicheren Absperrlinien ohne Rücksichtnahme auf die Topografie auf ebenen/unebenen sowie befestigten/unbefestigten Flächen erfolgen kann,
- sie möglichst unempfindlich gegenüber Fremdeinwirkungen und dementsprechend langlebig sind,
- temporäre bzw. oftmals nicht vorhersehbare Öffnungsoptionen an neuralgischen Stellen jederzeit möglich sind (Stichwort: Rettungs- bzw. Fluchtwege).

Die beschriebene Robustheit führt dazu, dass die durch die Polizei genutzten Absperrgitter bereits seit mehreren Jahrzehnten zuverlässig eingesetzt werden können und ein Ende des Nutzungszyklus derzeit nicht absehbar ist.

Mit Blick auf die Tatsache, dass die Polizei Baden-Württemberg ihr Vorgehen im Einzelfall sowie die ihr zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel kontinuierlich überprüft und diese gegebenenfalls an sich ändernde Rahmenbedingungen anpasst ist festzustellen, dass

- die Polizei losgelöst von der Intention des Petenten, die lediglich einen Teilaspekt der Problemstellung abdeckt, für bestimmte Einsatzlagen zwar einen gewissen einsatztaktischen Bedarf zur Beschaffung von sogenannten „Durchlassstellen“ für Absperrgitterlinien identifiziert hat,
- die technische Implementierung dieser Durchlassstellen in Bauart und Bauform (neue Generation vs. alte Generation) in einen widerstandsfähigen Verbund derzeit jedoch nicht möglich ist,
- die Polizei im Zuge der Einsatzbewältigung auf eine größtmögliche einsatztaktische Flexibilität – ohne Rücksicht auf fest integrierte Durchlassstellen – angewiesen ist, um lage- und bedarfsorientiert gegebenenfalls auch temporär Durchlässe in Absperrgitterlinien zu schaffen sowie
- eine etwaige technische Nachrüstung der vorhandenen Absperrgitter (beispielsweise mit Rollen für

den Einsatz auf glatten Oberflächen) aus Stabilitäts-, Sicherheits- sowie Transportgründen bis dato nicht möglich war.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ende des Nutzungszyklus für die bei der Polizei Baden-Württemberg vorhandenen Absperrgitter derzeit nicht absehbar ist und sich derartige Beschaffungen auch in das Gesamtgefüge wirtschaftlich nachhaltigen Handelns einfügen sollten, ist derzeit eine Beschaffung derartiger Durchlassstellen nicht vorgesehen.

III. Ergebnis

Der Petition kann mit Blick auf die vorgenannte Bewertung derzeit nicht abgeholfen werden. Gleichwohl kann das Ansinnen des Petenten bei – derzeit zeitlich nicht absehbaren – Ersatzbeschaffungen für die bei der Polizei Baden-Württemberg genutzten Absperrgitter standardmäßig unter Abwägung von taktischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/5182 betr. Allgemeines Versammlungsverbot, Einschränkung des Demonstrationsrechts

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert ein allgemeines Versammlungsverbot während der Corona-Pandemie. Er nimmt eine Demonstration, die am 6. Januar 2021 stattgefunden hat zum Anlass, sich grundsätzlich gegen die Abhaltung von Versammlungen während der Corona-Pandemie auszusprechen.

Der Petent fordert ein allgemeines Versammlungsverbot nach Möglichkeit durch Gesetz und dementsprechend eine zügige Untersagung von verbotenen Versammlungen. Demonstrationen seien nicht mit den geltenden Kontaktbeschränkungen in Einklang zu bringen. Insbesondere bei wiederkehrenden Demonstrationen, bei denen es in der Vergangenheit zu Auflagenverstößen kam, sollten strenger gehandhabt werden. Einem grundsätzlichen Verbot käme dabei eine besondere Bedeutung zu, da ein solches einfacher umzusetzen sei, als die Auflösung einer Demonstration, die in vollem Gange ist.

Besonders verurteile er den Gebrauch von Trillerpfeifen, da diese eine große Aerosolwolke erzeugen.

II. Sachverhalt

Nach Auskunft der zuständigen Versammlungsbehörde wurde am 2. Januar 2021 die Versammlung für den

6. Januar 2021 angemeldet. Gegenstand der Versammlung waren insbesondere Proteste gegen die Beschränkungen der geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Eine gleichlautende Versammlung hatte bereits in der Woche zuvor am 30. Dezember 2020 stattgefunden. Dabei war es zu diversen Auflagenverstößen gegen versammlungsrechtliche Auflagen gekommen, insbesondere durch Tanzeinlagen der Teilnehmer sowie im Rahmen eines dynamischen Aufzugs. Gleiches gilt für Versammlungen am 31. Dezember 2020, die zwar nicht vom selben Anmelder getätigt worden sind, aber das gleiche Thema zum Gegenstand hatten.

Die Versammlungsbehörde hat diese in der Vergangenheit erfolgten Verstöße zum Anlass genommen, die für den 6. Januar 2021 anberaumte Versammlung zu beschränken. So wurde die Versammlung auf einen größeren Platz verlegt. Zudem wurde ein Aufzug und etwaige Folgeaufzüge im Rahmen des Kooperationsgesprächs untersagt, weil es während eines Aufzugs und wegen der Zahl der Teilnehmer nicht möglich ist, die erforderlichen Abstände einzuhalten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass „keine discoähnliche Musik“ gespielt werden darf und dass die Redebeiträge überwiegen müssen. Es erging ein entsprechender Auflagenbescheid. Der Erlass eines entsprechenden (Teil-)Verbotsbescheids war wegen der Mitwirkung des Anmelders und der Akzeptanz der versammlungsrechtlichen Auflagen durch diesen nicht erforderlich.

Im Einzelnen ergingen folgende Auflagen:

- Je zehn Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregulungen zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmerzahl erhöhen oder verringern, ist die Zahl der Ordner mit der Formel pro zehn Teilnehmer ein Ordner anzupassen.
- Der zeitliche Verlauf der Versammlung und der Versammlungsbereich sind einzuhalten. Abweichungen sind mit der Versammlungsbehörde oder dem Polizeivollzugsdienst vor Ort abzusprechen.
- Die Vorgaben zu den Abstandsregelungen nach § 11 Absatz 2 i. V. m. § 2 der Corona-Verordnung BW in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen insbesondere durch Markierung auf dem Boden sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Neben der Einhaltung des Mindestabstandes gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung. Für Teilnehmer, die ein ärztliches Attest vorweisen können, welches vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, ist ein gesonderter Bereich mittels Flatterband auszuweisen. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bereich mit dem Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Versammlungsteilnehmer und Passanten eingerichtet wird.

- Zu Passanten ist generell ein ausreichender Abstand von 2 m einzuhalten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Einsatz von Flatterband, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen.
- Die Redebeiträge während der Kundgebung haben eine übergeordnete Rolle gegenüber der Musik zu spielen. Die Musikbeiträge sind je halbe Stunde auf einen 10-Minuten-Block zu begrenzen. Die Musik muss gemäßigt, dem Feiertag angemessen, abgespielt werden. Die Musik darf keinen discoähnlichen Charakter haben, auch im Hinblick, dass eine Versammlung keine Tanzveranstaltung darstellt. Hierauf und auf die fehlende Eigenschaft als Tanzveranstaltung/-umzug/-aufzug ist in geeigneter Form bei der Bewerbung der Versammlung im Internet hinzuweisen.

Die Versammlung wurde schlussendlich vor Ort aufgelöst, weil sich entgegen der Absprachen und Auflagen ein Aufzug aus der Versammlung lösen wollte und der Versammlungsleiter sowie seine eingesetzten Ordner dies nicht verhindern konnten.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Allgemeines Demonstrationsverbot, mögliche Auflagen

Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG) schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Mit der Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. Nach Artikel 8 Absatz 2 GG kann die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Im April 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Wege der einstweiligen Anordnung über Regelungen der damals aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg entschieden, die ein generelles Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsah. In seiner Entscheidung hat das BVerfG verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, im Ergebnis aber offengelassen, ob es Artikel 8 GG erlaubt, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen. Das Gericht betonte, dass bei der Ermessensausübung unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles dem Grundrecht aus Artikel 8 GG Rechnung getragen werden müsse. Dass sich der Zweck der Verhinderung der weiteren Ausbreitung einer Virus-Erkrankung durch Nichtzulassung der Versammlung erreichen lässt, ließe sich letztlich gegen jede Versamm-

lung unabhängig von der Teilnehmerzahl anführen. Ein Verbot aufgrund derartiger, lediglich pauschaler Erwägungen, die jeder Versammlung entgegengehalten werden könnten, würde dem durch den Normgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, von dem die Verwaltung unter Berücksichtigung des Individualgrundrechts aus Artikel 8 GG Gebrauch zu machen hat, nicht gerecht.

Ein vollständiges Versammlungsverbot kommt nach dieser Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht, soweit durch entsprechende Auflagen in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Begebenheiten des Einzelfalles der Infektionsschutz auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Untersagung der Verwendung von Trillerpfeifen kann je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine mögliche Auflage zur Sicherstellung des Infektionsschutzes darstellen.

In die Ermessenserwägungen im Rahmen der Entscheidung im Vorfeld einer Versammlung können darüber hinaus Erfahrungen mit vorangegangenen vergleichbaren Demonstrationen einfließen. Kam es in der Vergangenheit zu Auflagenverstößen und steht zu befürchten, dass solche auch bei künftigen Versammlungen beispielsweise derselben Gruppierung oder desselben Versammlungsleiters auftreten werden, kann dem mit entsprechenden Beschränkungen im Wege von Auflagen oder in letzter Konsequenz mit einem einzelfallbezogenen Versammlungsverbot Rechnung getragen werden.

2. Demonstration am 6. Januar 2021

Mit den oben genannten Auflagen hat die Versammlungsbehörde sichergestellt, dass die Versammlungsfreiheit einerseits und die Belange des Infektionsschutzes in einem angemessenen Ausgleich stehen. Insbesondere wurde sichergestellt, dass keine discoähnliche Veranstaltung stattfindet und die Teilnehmer sich lediglich ortsfest versammeln. Ein darüber hinaus gehendes generelles Versammlungsverbot war nach Auskunft der zuständigen Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses des Auflagenbescheides nicht angezeigt, da zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ein den Vorgaben der damals geltenden CoronaVO genügendes Hygienekonzept vorgelegen hat. Den Erfahrungen mit vorangegangenen vergleichbaren Demonstrationen ist durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

16. Petition 16/4918 betr. Führerscheinsache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petentin wurde bereits am 8. August 2012 die Fahrerlaubnis durch Strafbefehl des Amtsgerichtes wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs entzogen. Bei der zugrundeliegenden Verkehrsauffälligkeit am 10. Juli 2012 wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,76 Promille festgestellt.

Auf Antrag der Petentin wurde nach einem positiven medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE, CE am 5. September 2014 durch das Landratsamt A neuerteilt.

Ein Bericht des Polizeireviers vom 17. Oktober 2019 unterrichtete die zwischenzeitlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde B über eine fahreignungsrelevante Auffälligkeit der Petentin. Sie hatte am Busbahnhof in [...] die Verbringung in ein Zentrum für Psychiatrie verlangt. Dabei habe sie geäußert, dass sie im September 2019 einen Alkoholzug unternommen und nun einen Rückfall erlitten habe. Es wurden ihrerseits auch Suizidabsichten geäußert. Ein durchgeführter Alkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,63 mg/l. Die Petentin wurde durch die Polizei in das Zentrum für Psychiatrie verbracht.

Die Fahrerlaubnisbehörde B ordnete aufgrund der polizeilichen Mitteilung ein fachärztliches Gutachten nach § 13 Absatz Nummer 1 Fahrerlaubnis-Verordnung an. Das Gutachten sollte die Frage klären, ob bei der Petentin eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Die Anordnung vom 13. Dezember 2019 wurde aufgrund einer nicht feststellbaren Meldeadresse der Petentin nach § 11 Absatz 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Das Landratsamt B hat mit Entscheidung vom 24. Februar 2020 der Petentin die Fahrerlaubnis entzogen, nachdem sie der Anordnung vom 13. Dezember 2019 nicht fristgerecht nachgekommen war.

Die Petentin ist seit 29. Mai 2020 im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes C gemeldet. Sie hat am 17. September 2020 beim Landratsamt C die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragt. Der Schriftwechsel zwischen der Petentin und der Fahrerlaubnisbehörde umfasst einen Entlassungsbericht des Zentrums für Psychiatrie. Aus diesem geht hervor, dass die stationäre Aufnahme der Petentin aufgrund eines Rückfalls bei bekannter Alkoholabhängigkeit erfolgte. Die Entlassung der Petentin erfolgte am 25. Oktober 2019 in das häusliche Umfeld. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 wurde die Petentin im Rahmen der Bearbeitung ihres Antrages nach § 13 Nummer 2 Buch-

stabe e Fahrerlaubnis-Verordnung aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten vorzulegen. Mit dem Gutachten soll die Frage geklärt werden, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr bestehen. Das Gutachten wurde bislang nicht vorgelegt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken daran begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechende Anwendung (§ 46 Absatz 3 FeV).

Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen an die Eignung sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn ein Mangel nach der Anlage 4 oder 5 zur FeV vorliegt (§ 11 Absatz 1 FeV).

Die Mitteilung der Polizei sowie eine Mitteilung des Zentrums für Psychiatrie über einen stationären Klinikaufenthalt (Klinik für Suchttherapie und Entwöhnung) löste bei der Fahrerlaubnisbehörde Bedenken gegen die Kraftfahreignung der Petentin aus. Die vorliegenden Tatsachen ließen die Vermutung zu, bei der Petentin könnte eine Alkoholabhängigkeit bestehen. Bei einer Alkoholabhängigkeit besteht nach Nummer 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung keine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Hierbei kommt es nicht auf eine aktive Teilnahme am Straßenverkehr als Fahrzeugführer an. Entsprechend erfolgte die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 Nummer 1 FEV im Sinne dieser Vorschriften. Die Anordnung erfolgte am 13. Dezember 2019 schriftlich und entspricht den Vorgaben aus § 11 Absatz 6 FeV.

Die Zustellung an die Petentin blieb erfolglos. Über das Einwohnermeldeamt wurde die aktuelle Meldeanschrift durch die Fahrerlaubnisbehörde mehrfach angefragt. Die Petentin war zum Zeitpunkt der Meldeabfragen jeweils nach unbekannt abgemeldet. Der Meldebehörde war keine neue Meldeanschrift bekannt. Da der Fahrerlaubnisbehörde kein Aufenthaltsort bekannt war, durfte die Zustellung der Anordnung vom 13. Dezember 2019 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg – LVwZG). Die Vorgaben für die öffentliche Zustellung nach § 11 Absatz 2 LVwZG wurden eingehalten.

Auch nach der öffentlichen Zustellung veranlasste die Fahrerlaubnisbehörde mehrere Meldeanfragen, die erfolglos blieben.

Nachdem das geforderte ärztliche Gutachten nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde, durfte die

Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Absatz 8 FeV auf die Nichteignung der Petentin schließen. Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als nicht geeignet erweist (§ 3 Absatz 1 StVG, §§ 3 Absatz 1, 46 Absatz 1 FeV).

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde am 24. Februar 2020 konnte der Aufenthaltsort der Petentin weiterhin nicht ermittelt werden, die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 11 Absatz 1 LVwZG lagen vor, die Vorgaben nach § 11 Absatz 2 LVwZG wurden eingehalten.

Im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten die Vorschriften für die Ersterteilung (§ 20 Absatz 1 FeV). Die Petentin muss somit über die erforderliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verfügen (§ 11 Absatz 1 FeV).

Aufgrund der Entziehung der Fahrerlaubnis sowie des Schriftwechsels der Petentin mit der Fahrerlaubnisbehörde bestehen erhebliche Zweifel an der Kraftfahreignung der Petentin. Der Fahrerlaubnisbehörde liegt ein Entlassungsbericht des Zentrums für Psychiatrie vor, wonach die stationäre Aufnahme aufgrund eines Rückfalls bei bekannter Alkoholabhängigkeit erfolgte.

Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 13 Nummer 2 Buchstabe e FeV im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgte daher zu Recht. Bei dem vorliegenden Sachverhalt ist die Behörde verpflichtet aufzuklären, ob ein Alkoholmissbrauch oder eine Alkoholabhängigkeit besteht, bevor eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgen kann.

Die Petentin hat zwei ärztliche Bescheinigungen zu ihrer Petition nachgereicht. Eine ärztliche Bescheinigung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. August 2020 sowie eine augenärztliche Bescheinigung nach Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. September 2020.

Die beiden vorgelegten Bescheinigungen werden für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE benötigt. Sie sind erforderlich, um die körperliche Eignung der Antragstellerin überprüfen zu können. Die rechtliche Grundlage für die ärztliche Untersuchung ist § 11 Absatz 9 Fahrerlaubnis-Verordnung, für die augenärztliche Untersuchung § 12 Absatz 6 Fahrerlaubnis-Verordnung. Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung die Vorschriften über die Ersterteilung entsprechend.

Im Rahmen der Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung erfolgt eine ärztliche Begutachtung im Hinblick auf Erkrankungen, welche die Fahreignung oder die bedingte Fahreignung ausschließen. Hierfür reicht im Regelfall eine orientierende Untersuchung durch den Arzt/die Ärztin aus. Eine Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung kann bestehende Zweifel an der Eignung im Hinblick auf eine Alkoholproblematik jedoch nicht ausräumen. Hierfür fehlt es dieser Untersuchungsform an der psychologischen Begutachtung und Einschätzung.

Die Untersuchung nach Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung umfasst nur das Sehvermögen. Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob die Vorgaben an das Sehvermögen erfüllt werden. Weitere Untersuchung erfolgen in diesem Zusammenhang nicht.

Mit der nachgereichten ärztlichen Bescheinigung sowie der augenärztlichen Bescheinigung können die bestehenden Zweifel an der Eignung der Petentin aufgrund der bekannten Alkoholvorgeschichte (Alkoholabhängigkeit) nicht ausgeräumt werden. Hierfür bedarf es einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. Nach § 13 Nummer 2 Buchstabe e) Fahrerlaubnis-Verordnung ist die Vorlage eines Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchung anzuordnen, wenn zu klären ist, ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht.

Die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 13 Nummer 2 Buchstabe e) Fahrerlaubnis-Verordnung im Rahmen des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgte zu Recht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

17. Petition 16/5114 betr. Zulassung zum Abitur, Corona-Pandemie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, das einjährige Praktikum als Nachweis des berufsbezogenen Teils der in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Fachhochschulreife erlassen zu bekommen sowie die sofortige Ausgabe des Fachhochschulreifezeugnisses, sofern ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, an der mündlichen Abiturprüfung teilzunehmen.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent, der bereits die Jahrgangsstufe 1 in Kursstufen an einem beruflichen Gymnasium wiederholt hatte, erhielt am 14. Juli 2020 gemäß § 23 Abiturprüfungsverordnung berufliche Gymnasien (BGVO) den Nichtzulassungsbescheid zur mündlichen Abiturprüfung am Technischen Gymnasium (neun Kurse wurden mit weniger als 5 Notenpunkten bewertet, wobei nur maximal acht „unterpunktete“ Kurse zugelassen sind). Zuvor war der Petent im Profilsfach Mechatronik (Maschinenbau und Elektrotechnik) im Bereich Maschinenbau unentschuldigt nicht zur schriftlichen Leistungsfeststellung erschienen. Diese wurde deshalb mit 0 Punkten bewertet.

Der anwaltlich vertretene Petent legte daraufhin am 15. Juli 2020 beim Regierungspräsidium Widerspruch

gegen die Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung ein.

Auf den Vorwurf des Petenten hin, ihm sei vor der mündlichen Abiturprüfung keine angemessene Möglichkeit eingeräumt worden, durch eine schriftliche Wiederholungsarbeit eine Verbesserung der Note zu erzielen, wurde ihm nachträglich eine zusätzliche schriftliche Leistungsfeststellung im Bereich Elektrotechnik ermöglicht. Der Rechtsanwalt des Petenten wurde diesbezüglich am 20. Juli 2020 informiert. Die Leistungsfeststellung wurde auf den 24. Juli 2020 datiert und das Thema „Operationsverstärkerschaltungen“ zur inhaltlichen Vorbereitung explizit genannt.

Als Ergebnis des schriftlichen Leistungsnachweises erreichte der Petent 5 Notenpunkte, die für den Bereich Elektrotechnik in Verrechnung mit der mündlichen Note die Endpunktzahl von 4 Notenpunkte ergab. Die für seine Zulassung zur Abiturprüfung erforderliche Leistung von mindestens 11 Notenpunkte im zusätzlichen schriftlichen Leistungsnachweis wurde deutlich verfehlt. Der Petent erreichte damit im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 im Profulfach Mechatronik 3 Notenpunkte.

Der bereits zuvor für den Petenten aufgetretene Rechtsanwalt teilte per E-Mail am 26. Juli 2020 anschließend mit, dass die Nachprüfung nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei. Auf Nachfrage des Regierungspräsidiums, wie die E-Mail zu verstehen sei, teilte dieser mit, dass das Mandatsverhältnis nicht mehr bestehe.

Der Petent hätte auch die Jahrgangsstufe 2 wiederholen können, nachdem er bereits die Jahrgangsstufe 1 wiederholt hatte. Zwar hatte die Schule in diesem Zusammenhang vor den Sommerferien widersprüchliche Informationen an den Petenten weitergeleitet, eine Klarstellung und ein erneuter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zur Verbesserung der bisherigen Kursnoten erfolgte dann jedoch sowohl im Oktober 2020 als auch nochmals im November 2020. Von der Möglichkeit der Wiederholung zur Verbesserung der bisherigen Kursnoten machte der Petent jedoch keinen Gebrauch. Der Petent hielt vielmehr an seiner bereits vor dem Ende der Sommerferien in einem persönlichen Gespräch an der Schule erfolgten Erklärung fest, dass er im Falle einer Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung einen Praktikumsplatz suchen wolle, um die Fachhochschulreife zu erlangen, die für sein Wunschstudium ausreichen würde. Tatsächlich begann der Petent seinen Angaben zufolge im August 2020 ein Praktikum, das jedoch im Dezember 2020 seinen Angaben zufolge pandemiebedingt endete.

Auf schriftliche Nachfrage des Regierungspräsidiums (Schreiben vom 16. Dezember 2020) teilte der Petent mit Schreiben vom 3. Januar 2021 mit, dass sowohl sein Widerspruch gegen die Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung weiterhin bestehe als auch seine Beschwerde im Zusammenhang mit der nachträglich erhobenen Leistungsfeststellung.

2. Rechtliche Würdigung

Soweit der Petent eine unrechtmäßige Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung vorträgt, insbesondere, dass die ihm ermöglichte, zusätzliche Leistungsprüfung im Profulfach nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, als dass beispielsweise ein „Randthema“ geprüft worden sei, so hat die gemeinsame Nachprüfung des Kultusministeriums und des Regierungspräsidiums ergeben, dass das Prüfungsthema eines von mehreren Lehrplaneinheiten im Bildungsplan ist. Zudem wurde dem Petenten zuvor ausdrücklich das Prüfungsthema genannt, sodass eine entsprechende Vorbereitung möglich war. Die Prüfungszeit von 20 Minuten war vom Kultusministerium als zulässiger Zeitrahmen für schriftliche Leistungsnachweise empfohlen worden. Für die Aufgabenerstellung in allen Leistungsnachweisen sind mit Ausnahme der schriftlichen Abiturprüfung die betreffenden Fachlehrkräfte zuständig. Eine Benachteiligung des Petenten in dieser Prüfungssituation ist nicht ersichtlich und wird von ihm im Übrigen auch nicht näher ausgeführt, sondern lediglich pauschal behauptet.

In Bezug auf den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe gilt:

Die Fachhochschulreifeprüfung ist ein Abschluss, der dem beruflichen Schulwesen zuzuordnen ist. Er umfasst neben dem schulischen Teil zwingend einen berufsbezogenen Teil.

Die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe sind in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 15. Februar 2018) geregelt. In Baden-Württemberg wird die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz durch die Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (FHSRGymVO) vom 17. Mai 2009 umgesetzt.

Für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind in vorgeschriebenen Fächern bestimmte Mindestpunktzahlen nachzuweisen.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein einjähriges Praktikum oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst abgeleistet werden.

Nur wer die Voraussetzungen sowohl für den schulischen Teil als auch für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, das gemäß o. g. Kultusministerkonferenz-Vereinbarung bundesweit – mit Ausnahme der Länder Bayern und Sachsen – anerkannt wird. Die Nichterfüllung der Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil führen zu einer Nichtanerkennung des Abschlusses.

Am 21. April 2020 hat die Kultusministerkonferenz den Beschluss „Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen beruflicher Schulen unter

den Gegebenheiten und Auswirkungen der Corona-Pandemie“ gefasst. Dieser enthielt u. a. die Regelung, dass der Zuerkennung von Abschlüssen und deren Anerkennung im Abschlussjahr 2020 nicht entgegensteht, wenn unter anderem Praxiszeiten und Zeiten von Betriebspraktika aufgrund der besonderen Umstände der Pandemie nicht eingehalten werden können. Zielrichtung des Beschlusses war jedoch kein genereller, von vornherein erteilter Erlass der an und für sich vorgegebenen Unterrichts- und Praktikumszeiten. Deren Erforderlichkeit wurde durch den Beschluss grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die Handlungsoption, die sich aus dem Beschluss ergab, erlaubte jedoch, zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu reagieren, wenn sich im Einzelfall im Nachhinein zeigt, dass die an und für sich zu erfüllenden Praktikumszeiten pandemiebedingt nicht erfüllt werden konnten.

In Bezug auf den angestrebten Fachhochschulreifeabschluss zählt der Petent jedoch zum Abschlussjahrgang 2021, da ihm die Fachhochschulreife regulär erst nach dem Nachweis des für den Erwerb der Fachhochschulreife vorgeschriebenen einjährigen Praktikums zuerkannt werden kann. Wenn sein Praktikum vorzeitig endete, obliegt es ihm, für die verbleibende Zeit einen anderen Praktikumsplatz zu suchen. Sollten diese Bemühungen keinen Erfolg haben, kann nach Ablauf des regulären Praktikumsjahres, das für den Petenten mit der Aufnahme seines Praktikums im August 2020 begonnen hat, entschieden werden, ob und gegebenenfalls wie dies bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife berücksichtigt werden kann. Eine Suspendierung des Petenten von der Praktikumsverpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt hingegen führte für ihn zu einer Besserstellung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern seines Abschlussjahrgangs, die ihre Praktika, ein Freiwilliges Soziales Jahr o.ä. regulär erfüllen, und entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Im Sommer 2020, zu der Zeit, als sich der Petent um eine Praktikumsstelle bemühte, war die Corona-Situation vergleichsweise entspannt. Alternativ zum Praktikum wäre es ihm rechtlich auch möglich gewesen, zum Beispiel ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zu beginnen.

Da das einjährige Praktikum gemäß FHSRGymVO nicht einschlägig sein muss, steht es dem Petenten rechtlich offen, die fehlende Praktikumszeit in einem anderen Bereich zu absolvieren, wie zum Beispiel in Wirtschaftszweigen, die aufgrund der Corona-Situation aktuell keine Einbußen zu verkraften haben. Abgeleitete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden außerdem auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

Entscheidend dafür, ob dem Petenten die Fachhochschulreife nach Ablauf des regulären Praktikumsjahres, das mit der Aufnahme seines Praktikums begonnen hat, zuerkannt werden kann, wird insoweit zumindest und in jedem Fall sein, dass der Petent nachweisen kann, dass er sich intensiv um eine Anschluss-

tätigkeit nach Beendigung seines ursprünglich im August 2020 begonnenen und vorzeitig im Dezember 2020 beendeten Praktikums bemüht hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Miller

18. Petition 16/5076 betr. Öffnungszeiten eines Spielplatzes

Der Petent ist der Ansicht, der von ihm genannte Spielplatz habe nur deshalb eine verkürzte Öffnungszeiten, weil ein Stadtrat neben dem Spielplatz wohne und abends „seine Ruhe haben“ wolle. Auf allen anderen Spielplätzen der Stadt seien die Öffnungszeiten auf 22:00 Uhr begrenzt; im Falle des in Rede stehenden Spielplatzes ende die Öffnungszeiten bereits um 19:00 Uhr.

Der Petent fordert eine Überprüfung des Sachverhalts auf eine eventuelle Vorteilsnahme durch den Stadtrat, darüber hinaus eine Ausweitung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr und Mitteilung des für die verkürzte Öffnungszeiten des Spielplatzes Verantwortlichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung wurde der Spielplatz im Jahr 2009 umgestaltet. Danach sei er in den Abendstunden vermehrt von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt worden. Der Verschmutzungsgrad (durch bspw. Zigarettenschmelzen, Glasscherben) und die Lärmbelästigung für die Anwohner hätten deshalb stark zugenommen. Der kommunale Ordnungsdienst, der in der Folge damals häufig gerufen worden sei, habe daraufhin empfohlen, die Öffnungszeiten auf 19:00 Uhr zu begrenzen. Es könne heute nicht mehr genau nachvollzogen werden, wann dies genau gewesen sei. Es sei aber auf jeden Fall vor 2014 gewesen. Inzwischen gebe es im Stadtgebiet einen einheitlichen Spielbetrieb für Spielplätze von 8:00 bis 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen (in der Regel bei Bolzplätzen) sei die Schließzeit auf 20:00 Uhr festgesetzt worden.

Da es bislang im betroffenen Stadtteil weder aus der Bürgerschaft noch seitens des Ortschaftsrats den Wunsch nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten für den in Rede stehenden Spielplatz gegeben habe, ist die Schließzeit bislang nicht angepasst worden. Die Stadt wird die Petition zum Anlass nehmen, den Spielbetrieb auf dem Spielplatz zu prüfen und dann gegebenenfalls die Öffnungszeiten ausweiten.

Nach Auskunft der Stadt bestand die verkürzte Öffnungszeiten schon seit mindestens vier Jahren vor dem Zuzug des betreffenden Stadtrats. Die Stadt verwahrt sich entschieden gegen die Unterstellung, sie habe dem Stadtrat einen unrechtmäßigen Vorteil gewährt.

Rechtliche Würdigung:

Bei den städtischen Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO), die von der Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung errichtet und unterhalten werden. Ein Anspruch auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zu bestimmten Zeiten gibt es nicht. § 10 Absatz 2 GemO vermittelt lediglich ein subjektives Recht auf Benutzung in dem von der Stadt vorgegebenen Rahmen.

Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich nach § 118 Absatz 1 GemO darauf, die Gesetzmäßigkeit sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Fragen der Zweckmäßigkeit sind bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht des Landes entzogen.

Ergebnis:

Der Vorwurf der Vorteilsnahme wurde überprüft und konnte ausgeschlossen werden. Die Ausweitung der Öffnungszeiten wird derzeit neu evaluiert.

Beschlussempfehlung:

Mit der Zusage der Stadt, die Öffnungszeit des Spielplatzes zu überprüfen, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/5397 betr. Gesetzesinitiative zur Direktwahl des Bundespräsidenten

Der Petent bittet darum, sich für die Einführung einer Direktwahl des Bundespräsidenten einzusetzen. Dies soll ggf. auch im Wege eine Bundesratsinitiative erfolgen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Für eine Änderung der Regelung des Artikels 54 Grundgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten wäre der Bundesgesetzgeber zuständig. Der Petent hat sich mit demselben Begehren bereits auch unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt.

Das derzeitige Wahlverfahren entspricht etablierten Verfassungsgrundsätzen. Es wird daher kein Anlass gesehen, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer Direktwahl des Bundespräsidenten in die Wege zu leiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/5243 betr. Rassismus

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin macht einen „institutionellen Rassismus“ im deutschen Bildungssystem und an den Hochschulen geltend und begehrt mit dieser Begründung die Einführung bzw. Umsetzung verschiedener und nachfolgend zusammenfassend wiedergegebenen Maßnahmen an den Hochschulen in Baden-Württemberg. Die Maßnahmen sollen laut der Petentin dazu dienen, den „institutionellen Rassismus“ an den Hochschulen zu erkennen, zu benennen und zu dekonstruieren. Unter „institutionellem Rassismus“ versteht die Petentin dabei die „Strukturen, die systematische Benachteiligung, Ausgrenzung und ungleiche Zugänge und Ressourcenverteilung reproduzieren und aufrechterhalten“.

Die Petentin fordert unter anderem:

- Die Einführung von Antidiskriminierungsstellen zugänglich an allen Hochschulen,
- die Anstellung von BIPoC (Abkürzung für „Black, Indigenous and People of Color“) mit Expertise im Diversity Management,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau „institutionell rassistischer Strukturen“,
- die (verpflichtende) Weiterbildung zum Thema Anti-Rassismus für alle Personen mit „Lehr-, Ausbildungs- und Leitungsaufgaben“, z. B. durch E-Learning-Angebote, unter Einbezug von BIPoC,
- die Überprüfung der Fachexpertise von Dozierenden bei Veranstaltungen zu Themen wie z. B. Rassismus, Diskriminierung, Diversität oder soziale Ungleichheit sowie das Bemühen, diese Positionen mit BIPoC zu besetzen,
- die verpflichtende Aufarbeitung von Beschwerden in Bezug auf Rassismus anhand von „Trainings/Selbstreflexionen/Beratungen/Gesprächen“, begleitet durch BIPoC,
- die Überarbeitung bestehender Maßnahmen unter Einbezug von BIPoC sowie die Schaffung von Öffentlichkeit und Transparenz zu den Maßnahmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg positioniert sich klar gegen Rassismus und Diskriminierung und für eine vielfältige und tolerante Gesellschaft. Dafür tragen auch die Hochschulen in Baden-Württemberg Verantwortung.

Aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung hat das Wissenschaftsministerium das Thema Vielfalt und Diversity in Wissenschaft und Forschung fest als Hochschulaufgabe im Landeshochschulgesetz (LHG) verankert. Die Hochschulen in Baden-Württemberg sind nach § 2 Absatz 4 Satz 1 LHG aufgefordert, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen. Die Hochschulen tragen dabei insbesondere dafür Sorge, dass alle ihre Mitglieder und Angehörigen unter anderem unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Hochschulen teilhaben können. Weiterhin sind die Hochschulen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 LHG dazu aufgerufen, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an der Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums zu werben sowie die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben, zu fördern.

Die Hochschulen in Baden-Württemberg sind bereits jetzt gemäß § 4a Absatz 2 LHG verpflichtet, für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung zu bestellen und Regelungen zum weiteren Verfahren zu treffen. Die Hochschulen wirken demnach darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden.

In der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 20. Oktober 2020 zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG; Drucksache 16/9090) ist zu § 4a Absatz 2 LHG ferner festgeschrieben, dass die Ansprechperson für Antidiskriminierung den maßgeblichen Stellen der Hochschule, insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten soll. Dies soll es den Hochschulen ermöglichen, frühzeitig von möglicherweise diskriminierungsrelevanten Vorfällen oder benachteiligenden Strukturen innerhalb der Hochschule Kenntnis zu erlangen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zudem gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für Beschäftigte unmittelbar und gemäß § 4a Absatz 4 LHG teilweise (§ 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 AGG) für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. Baden-Württemberg hat mit dieser Regelung dafür Sorge getragen, dass zum Beispiel auch Studierende teilweise unter Schutzbereich des AGG fallen. Die Hochschulen sind nach § 13 Absatz 1 AGG verpflichtet, Beschwerdestellen einzurichten. Beschäftigte, Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Recht, sich zu beschweren, wenn sie sich unter anderem aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft benachteiligt fühlen. Nach § 12 AGG sind die Hochschulen zudem verpflichtet, erforderliche Maßnahme zum Schutz vor Benachteiligungen zu

treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Die Hochschulen sollen in geeigneter Art und Weise auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Der Gesetzgeber nennt beispielhaft berufliche Aus- und Fortbildung als mögliche Maßnahme.

Personen, die an Hochschulen in Baden-Württemberg eine Diskriminierung erfahren (d. h. unter anderem Mitarbeitende, Studierende), können sich ferner an die Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) wenden. Die LADS führt selbst keine umfassende Beratung durch, sie informiert jedoch darüber, welche Beratungsstellen gegen Diskriminierung Betroffenen in Baden-Württemberg für eine Beratung zur Verfügung stehen. Diese Beratungsstellen, zusammengeschlossen in der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung, sind Kooperationsorganisationen der LADS und werden vom Land kofinanziert. Sie informieren und unterstützen alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind.

Die Hochschulen im Land verstehen sich als Orte der Vielfalt und des wertschätzenden und respektvollen Miteinanders. Zahlreiche Hochschulen haben über die bereits genannten gesetzlichen Vorgaben hinaus verschiedene Maßnahmen ergriffen, um ihre Mitglieder und Angehörigen vor Rassismus und Diskriminierung zu schützen und sich aktiv für Vielfalt und Diversität einzusetzen. Beispielhafte Maßnahmen sind die Verankerung von Diversität im Universitätsleitbild (z. B. Universität Heidelberg), die Einrichtung von Prorektoren und Stabsstellen für Diversität und Vielfalt (z. B. Universität Freiburg), die Verabschiedung und Veröffentlichung von Richtlinien gegen Diskriminierung und Diversity-Kodizes (z. B. Universität Konstanz), die Einrichtung von Diversitätsbüros (z. B. Universität Tübingen) sowie den Beitritt zur „Charta der Vielfalt“ oder dem Audit „Vielfalt gestalten“ (z. B. Hochschule Furtwangen, PH Freiburg).

Die Sicherstellung der jeweils konkreten fachlichen Expertise der Dozierenden für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen – auch für Veranstaltungen zu Themen wie z. B. Rassismus, Diskriminierung, Diversität oder soziale Ungleichheit – liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Inwieweit entsprechende Maßnahmen von BIPOC wahrgenommen oder begleitet werden, kann nicht bewertet werden, da entsprechende Erhebungen nicht vorliegen. Gleiches gilt für mögliche Weiterbildungsangebote im Bereich Antidiskriminierung bzw. Anti-Rassismus einzelner Hochschulen für deren Mitglieder und Angehörige, die nicht zentral erfasst werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Diskriminierungsschutz an den Hochschulen in Baden-Württemberg – unter anderem durch die Einrichtung von Ansprechpersonen für Antidiskriminierung gemäß LHG und Beschwerdestellen für die Beschäftigten, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gemäß AGG – bereits auf breiter rechtlicher Grundlage fest verankert ist und die Hochschulen des Landes auch darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder vor Rassismus und Diskriminierung umgesetzt und ergriffen haben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr mit den dargelegten Maßnahmen bereits weitgehend abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Seemann

21. Petition 16/5117 betr. Corona, Religionsfreiheit

Der Petent wendet sich mit seiner Petition im Wesentlichen gegen die Ermächtigungsgrundlage in § 12 Absatz 3 CoronaVO, auf deren Grundlage das Kultusministerium durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, erlassen kann. Der Petent begehrt die Aufhebung der vorstehenden Vorschrift. Der Petent beruft sich auf die Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Ohne nähere Begründung sieht er einen Eingriff hierin und hält § 12 Absatz 3 CoronaVO für verfassungswidrig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Glaubensfreiheit sowie die Religionsausübungsfreiheit in Artikel 4 Absatz 1 GG erstreckt sich auch auf die äußere Freiheit, den eigenen Glauben zu betätigen und in Gemeinschaft mit Anderen gemäß dem eigenen Selbstverständnis Gottesdienste zu feiern. Obergrenzen der Personenanzahl in Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen stellen einen Eingriff in das Recht auf Glaubensfreiheit dar.

Einschränkungen von Artikel 4 Absatz 1 GG müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil dieses Grundrecht keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretendes Verfassungsgut, das einen Eingriff in die Religionsfreiheit im vorliegenden Zusammenhang rechtfertigt, kommt die ebenfalls im Verfassungsrang stehende staatliche Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung in Betracht.

Das Grundgesetz begründet für den Staat in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG eine Schutzpflicht gegen Gefährdungen der Grundrechte des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Gegenüber den sehr konkreten Gefahren für Gesundheit und Leben muss das grundrechtlich geschützte Recht auf Religionsausübung in Teilen zurücktreten. In Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen kommen Menschen zusammen. Damit würde sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen (konkret zumeist gebrechliche oder kranke Menschen, die Trost und Zuspruch in den religiösen Formen suchen) und der Überlastung des Gesundheitswesens erheblich erhöhen, obwohl dies durch eine Personenanzahlbeschränkung und Vorgaben zum Infektionsschutz hätte vermieden werden können. Dies

haben auch das Bundesverfassungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt.

Die Einschränkung in § 12 Absatz 3 CoronaVO in der Fassung vom 30. November 2020 beruht auch auf der hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage in § 28a Absatz 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Vor dem Hintergrund, dass § 28a IfSG die möglichen Schutzmaßnahmen aus § 28 IfSG mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz konkretisiert, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einschränkung der Religionsfreiheit. Der Verordnungsgeber hat bei Schaffung des § 12 CoronaVO stets die Bedeutung der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religionsfreiheit vor Augen gehabt.

Das Land ist sich der schwerwiegenden Folgen der Grundrechtseinschränkungen bewusst. Das Land muss aufgrund der sehr dynamischen Lage derzeit recht kurzfristig Entscheidungen treffen. Hierbei hat es immer zwischen dem Schutz der Bevölkerung auf der einen Seite sowie persönlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen auf der anderen Seite abzuwägen. Der starke Anstieg der Infektionszahlen in dieser zweiten Welle sowie die besorgniserregende Zahl an Todesfällen in Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-19 lassen anderweitige Rechtsgüter und Interessen grundsätzlich hinter dem hochrangigen, vom Staat besonders zu schützenden Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung zurücktreten. Die Schutzmaßnahmen, die uns in der sonst gewohnten Lebensführung einschränken, müssen dabei aber stets in einem verfassungsrechtlich haltbaren Verhältnis zu den Auswirkungen im täglichen, sozialen Leben stehen.

Der Alltag soll daher nur soweit beschränkt werden, wie es die jeweilige Lage erfordert. Das aktuelle Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg ist zurzeit sehr dynamisch; landesweit wurden sehr kritische Inzidenzwerte erreicht. Das Gesundheitssystem droht unter den massiven Infektionszahlen zu kollabieren und die medizinische Versorgung der Bevölkerung kann bei ungebremstem Infektionsgeschehen nicht mehr gewährleistet werden.

Das Land trägt Sorge für seine Bevölkerung. Einschränkungen des täglichen, sozialen Lebens werden vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens differenziert betrachtet und bewertet. Daher ermöglicht die Corona-Verordnung dem Kultusministerium in § 12 Absatz 3, im Falle einer Verschlimmerung des Pandemiegeschehens effektiv und zeitnah zu reagieren. Bei der derzeitigen Gefahrensituation und der sich hieran anschließenden dynamischen Strategie zur Bekämpfung der epidemiologischen Gefahren ist es nicht hinnehmbar, dass die Corona-Verordnung keine Möglichkeit für eine ausnahmsweise verschärfte Beschränkung der Personenanzahl für Fälle vorsieht, in denen rasches Handeln erforderlich ist.

Keinesfalls positioniert sich das Land für oder gegen die Religionsausübung. Das Land sichert weiterhin eine ungestörte Religionsausübung zu, selbstverständlich in dem Rahmen, in dem man Religionsausübung unter infektiologischen Gesichtspunkten vertreten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

22. Petition 16/5138 betr. Beschwerde über Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie

Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent insbesondere die Ausgangsbeschränkungen, wie sie durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 sowie vom 16. Januar 2021 getroffen worden sind, gerade auch vor dem Hintergrund, dass Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bis zum Beginn der Weihnachtsferien weiterhin offen waren. Hierzu schlägt er vor, für Schülerinnen und Schüler, welche nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügen und/oder deren Eltern in der Pflege/Medizin arbeiten einen Notbetrieb in Präsenzunterricht zu organisieren. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler müsse es Digitalunterricht geben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem weitestgehend mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Das Konzept beruht darauf, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren. Bei den für November 2020 vorgesehenen Maßnahmen ging man – auch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse – davon aus, dass eine Senkung der Infektionszahlen durch Einschränkungen bzw. Schließung von Einrichtungen, die auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind, wie Restaurants und Gaststätten, Messen und Ausstellungen, Vergnügungsstätten und Freizeitparks, einschließlich kultureller, sportlicher und sonstiger Einrichtungen, die dem angenehmen Zeitvertrieb dienen, erreicht werden kann. Auch der Betrieb von Einrichtungen, die auf die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ausgerichtet sind, wurde wegen des hohen Infektionsrisikos untersagt, wobei hiervon insbesondere medizinisch notwendige und solche Dienstleistungen ausgenommen wurden, an deren Erbringung ein hohes gesellschaftliches Interesse bestand.

Ebenfalls von Beschränkungen ausgenommen wurden Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes, der öffentlichen Sicherheit oder der sozialen Fürsorge dienen. Bildung ist ein hohes Gut, das den Schlüssel für individuellen und wirtschaftlichen Wohlstand und eine Grundlage für den Zusammenhalt und die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft darstellt. In einer glo-

balisierten und digitalen Welt kann unser Land auch in Zukunft nur mit einem leistungsstarken und qualitativ hochwertigen Bildungssystem wettbewerbsfähig bleiben, das an den Prinzipien von Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung ausgerichtet ist. Die Schließung von Schulen und Einrichtungen der Kleinkinderbetreuung ist nur dort angezeigt, wo dies zur Bekämpfung der Pandemie unumgänglich notwendig ist. Denn Fernunterricht und digitales Lernen bleibt trotz des ihnen innewohnenden Potenzials für die meisten Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung. Der Präsenzunterricht kann durch diese Medien nicht vollwertig ersetzt werden. Zuvörderst waren und sind andere Maßnahmen der Kontaktreduzierung auszuschöpfen. Von diesen Erwägungen, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, hat sich die Landesregierung leiten lassen.

Nach Überzeugung der Landesregierung sind Ausgangsbeschränkungen, wie sie mit der 5. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 getroffen worden sind, gesamtgesellschaftlich im Verhältnis zu Schließungen als weniger einschneidend einzustufen. Die Landesregierung greift dabei auf Maßnahmen zurück, die in der Vergangenheit lokal beschränkt bereits in sogenannten Hotspot-Gebieten im Land und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Einsatz gekommen sind und sich bewährt haben. Vor allem die Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. Irland, Frankreich, Italien) haben gezeigt, dass die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen einen wesentlichen Baustein eines Maßnahmenpakets darstellt, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Infektionszahlen zu senken. Die konkreten Beschränkungen sind abhängig von der jeweiligen Tag-/Nachtzeit. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs war und ist nur zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Zwecken zulässig. Die Kontaktreduzierungen sollen dazu beitragen, dass der Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage vermieden wird, d. h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann.

Die erheblichen Einschränkungen in den Lebensgewohnheiten vieler Menschen waren der Landesregierung ebenso bewusst, wie die Tatsache, dass sich diese Einschränkungen individuell sehr unterschiedlich auswirken können. Die Pandemiebekämpfung macht es jedoch erforderlich, möglichst einheitliche Vorgaben für typische Sachverhalte zu regeln und – wie oben dargelegt – auf gesamtgesellschaftliche Prioritäten, ggf. auch Privilegierungen zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

23. Petition 16/5142 betr. Corona-Verordnung, Ausgangsbeschränkungen

Mit ihrer Eingabe vom 14. Dezember 2020 beanstandet die Petentin die Ausgangsbeschränkungen, wie sie durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 getroffen worden sind, insbesondere die Festlegungen der Tages- und Nachtzeiten auf 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags. Die Petentin möchte erreichen, dass die Bestimmungen über die Ausgangsbeschränkungen überprüft werden, da diese einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte bedeuten, was sich zum Beispiel beim Einkaufen deutlich auswirkt. Auch stellt sie die Wirksamkeit der Maßnahmen insgesamt in Frage.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 hat die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land reagiert und das bisherige Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Coronapandemie unter anderem durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne von § 28a Absatz 2 Nr. 2 IfSG ergänzt. Die konkreten Beschränkungen sind abhängig von der jeweiligen Tag-/Nachtzeit. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs war nur zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Zwecken zulässig. Denn die Landesregierung hat festgestellt, dass mit den seit 1. November 2020 angeordneten Maßnahmen im Rahmen des sog. „Lockdown light“ zwar das exponentielle Wachstum des Infektionsgeschehens zunächst gestoppt werden, das Ziel einer Umkehrung der bedrohlichen Entwicklung hingegen nicht erreicht werden konnte. Daher mussten unverzüglich durch zusätzliche Maßnahmen die Anzahl an Kontakten in der Bevölkerung auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden, um den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage zu vermeiden, d. h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden konnte.

Die Landesregierung hat auf Maßnahmen zurückgegriffen, die in der Vergangenheit lokal beschränkt bereits in sog. Hotspot-Gebieten im Land und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Einsatz gekommen sind und sich bewährt haben. Vor allem die Erfahrungen in Irland, Frankreich, Italien haben gezeigt, dass die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, wesentliche Bausteine eines effektiven Maßnahmenpakets sind. Denn das Virus breitet sich durch Tröpfcheninfektion und Aerosole aus, seine Bekämpfung muss daher bei der Reduzierung der physischen Kontakte ansetzen und Begegnungen von Menschen auf das unerlässlich notwendige reduzieren.

Der Erfolg hat sich nicht zuletzt darin gezeigt, dass die Anzahl der Neuinfektionen in Baden-Württemberg deutlich schneller gesunken ist als in Bundesländern ohne Ausgangsbeschränkungen. Dies kann eben auch auf das veränderte Freizeitverhalten zurückgeführt werden. Menschen haben sich seltener zu privaten Zwecken und Feiern getroffen. Das Ansteckungs-

risiko gerade unter engen Angehörigen und Freunden wird gelegentlich unterschätzt, ist aber dennoch gegeben. Dass sich die Einschränkungen individuell sehr unterschiedlich auswirken können, war der Landesregierung bewusst. Die Pandemiebekämpfung macht es jedoch erforderlich, möglichst einheitliche Vorgaben für typische Sachverhalte zu regeln, wobei besonderen persönlichen Härten bei Vorliegen von triftigen Gründen durch entsprechende Ausnahmen begegnet werden konnte. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten bei Lebensmittelgeschäften und Märkten war jedoch nicht angezeigt.

Sowohl im Dezember 2020 als auch im Januar 2021 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Rechtmäßigkeit dieser infektionsschützenden Maßnahme bestätigt. Aufgrund des landesweiten Rückgangs bei den Infektionszahlen hat der Verwaltungsgerichtshof die flächendeckende Fortgeltung der Ausgangsbeschränkungen beanstandet. Die höchstrichterliche Entscheidung zeigt aber auch, dass solche Beschränkungen in Regionen mit besonders hohen Inzidenzwerten auf der Grundlage von kommunalen Allgemeinverfügungen zulässig sind, weil dann dem Infektionsschutz Vorrang vor den allgemeinen Freiheitsrechten beizumessen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

24. Petition 16/5084 betr. Funkturm

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Bau eines ca. 16 m hohen Mobilfunksendemasts und fordern die Ablehnung des bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde anhängigen Bauantrags bzw. eine Standortverlegung mit größerem Abstand zu empfindlichen Einrichtungen wie Schule und Kindergarten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 29. Juni 2020 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage mit einem Stahlrohr-Antennenmast sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatte beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Ferner befindet sich das Vorhaben in einem FFH-Gebiet, grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an und ist etwa 60 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Entgegen der Angaben der Petenten befindet sich das Vorhaben nicht im Landschaftsschutzgebiet und nicht in der Nähe eines Vogelschutzgebiets.

Unter Vorbehalt der naturschutzrechtlichen Anforderungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich gegeben. Aufgrund des Umstands, dass das geplante Vorhaben in einem FFH-Gebiet liegt, wurde durch das Baurechtsamt die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt angehört. Diese hat zur abschließenden Beurteilung verschiedene Unterlagen nachgefordert. Im Baugenehmigungsverfahren wurden im Übrigen alle weiteren Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, zum Vorhaben beteiligt. Entgegenstehende öffentliche Belange wurden keine geltend gemacht.

Die Petenten beantragen die Versagung der Baugenehmigung, hilfsweise die Suche nach einem alternativen Standort.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Baurecht

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Baurechtlich verfahrensfrei sind nach Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO Antennen einschließlich Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.

Da der geplante Mast eine Gesamthöhe von 16,00 m aufweist, fällt dieser nicht unter die verfahrensfreien Vorhaben.

Im konkreten Fall handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB mit bodenrechtlicher Relevanz, deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich nach den §§ 30 ff. BauGB richtet.

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im sogenannten Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Mobilfunkanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Darüber hinaus müssen sie einen spezifischen Stand-

ortbezug aufweisen. Dies bedeutet, dass das Vorhaben seinem Wesen und Gegenstand nach auf die geografische und geologische Eigenart des konkreten Standorts angewiesen sein muss. Der Nachweis des spezifischen Standortbezugs wurde vom Antragsteller erbracht. Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde wurden jedoch aus fachspezifischen Gründen weitere Untersuchungen nachgefordert. Insofern ist festzustellen, dass die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB davon abhängt, zu welchem Ergebnis die untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der noch nachzureichenden Unterlagen kommt. Sofern diese zu dem Ergebnis kommt, dass gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, d. h. öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, so müsste die beantragte Genehmigung für das Vorhaben durch die zuständige untere Baurechtsbehörde versagt werden.

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung vom 23. April 2020 hat die Betreiberseite nachgewiesen, dass die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und somit die benötigten Sicherheitsabstände eingehalten sind.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Abstandsflächen gemäß § 5 LBO eingehalten werden. Nach § 5 Absatz 7 LBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe, bei einer Höhe von 16 m generiert der Mast demnach eine Abstandsflächentiefe von 6,40 m. Diese wird auf dem Baugrundstück eingehalten. Südlich erstreckt sich die Abstandsflächentiefe bis zur Mitte des angrenzenden Feldweges. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBO nicht zu beanstanden. Danach müssen die Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen nach Satz 2 auch auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, bei beidseitig anbaubaren Flächen jedoch nur bis zu deren Mitte.

2.2 Naturschutz

Zur Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind vorliegend – auch aufgrund der Lage in einem FFH-Gebiet – eine FFH-Vorprüfung, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, eine Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie Aussagen zu Bauzeiten und Bauablauf notwendig. Die Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde sind insofern nicht zu beanstanden und gerechtfertigt.

2.3 Immissionsschutz

Bei der Mobilfunksendeanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß

oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern werden Standortbescheinigungen von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Soweit die Vorgaben der 26. BImSchV wie im konkreten Fall eingehalten sind (vgl. §3 BEMFV), wird die Standortbescheinigung für die geplante Mobilfunksendeanlage erteilt.

Aus der Standortbescheinigung ergibt sich ein Abstand, der für den konkreten Standort in Hauptstrahlrichtung einen standortbezogenen Sicherheitsabstand in Metern ausweist. Die hiernach sichergestellten Grenzwerte der 26. BImSchV dienen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

III. Ergebnis

Aus den o. a. Darlegungen ergibt sich, dass die Bauantragsprüfung noch nicht abgeschlossen und daher das Verfahren noch offen ist.

Dem Anliegen der Petenten könnte nur dann abgeholfen werden, soweit die abschließende Prüfung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ergibt, dass der geplante Standort der Mobilfunksendeanlage naturschutzrechtlichen Vorschriften zuwiderläuft, also dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Andernfalls ist das Bauvorhaben privilegiert im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, dem Anliegen könnte dann nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die laufende Prüfung ergeben sollte, dass der geplante Standort der Mobilfunksendeanlage naturschutzrechtlichen Vorschriften zuwiderläuft, kann dem Anliegen der Petenten entsprochen und die Petition für erledigt erklärt werden. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

25. Petition 16/5087 betr. Betriebsuntersagungen in der Gastronomie

Mit ihrer Eingabe vom 29. Oktober 2020 wendet sich die Petentin gegen die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Gastronomie. Sie weist darauf hin, dass in der Gastronomie mit großem Aufwand, Enga-

gement und der notwendigen Sorgfalt Hygienekonzepte erstellt und die Einhaltung der Regeln beaufsichtigt wurden. Deshalb sei hier das Infektionsrisiko deutlich niedriger einzustufen als beispielsweise in Schulen oder dem öffentlichen Nahverkehr. Sie sieht durch die Betriebsuntersagungen die wirtschaftliche Existenz vieler Gastronomiebetriebe stark gefährdet, Nutzen der gesetzlichen Maßnahmen stünden aus ihrer Sicht in keiner Relation zu den zu erwartenden Verlusten für die Betreiber.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der zum 2. November 2020 in Kraft getretenen Corona-Verordnung haben Bund und Länder auf die seit Herbst 2020 stark ansteigenden Infektionszahlen reagiert. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass allein durch Hygienekonzepte, Abstandsgebote und technische Vorkehrungen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nicht effektiv verhindert werden konnte. Im Gegenteil, es war zu einem exponentiell steigenden Wachstum bei einem insgesamt diffusen Infektionsgeschehen gekommen. Bei bis zu Zweidrittel der Neuinfektionen konnten die Kontakte durch die Gesundheitsämter nicht mehr nachverfolgt und Infektionsketten nicht mehr unterbunden werden. In dieser Situation bestand dringender Handlungsbedarf. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben daher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Maßnahmen beraten und ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen beschlossen.

Da die Hauptübertragungswege für das Virus SARS-CoV-2 Tröpfcheninfektionen und Aerosole sind, war es geboten, diese Übertragungswege durch eine starke Reduzierung der physischen Kontakte zu unterbinden. Die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung waren primär auf publikumsintensive Bereiche wie Freizeit-, Kunst- und Kultureinrichtungen, Sportanlagen, Hotel und Gastronomie sowie bestimmte körpernahe Dienstleistungen gerichtet. Für die Zukunftsfähigkeit und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft überragend wichtige Bereiche wurden von den Betriebs-schließungen teilweise ausgenommen. Dazu gehörten insbesondere Bildung und Betreuung für Kleinkinder, Schülerinnen und Schüler, Angebote der sozialen Fürsorge, Einzelhandel und Gewerbe sowie Einrichtungen der Daseinsfürsorge. Aus gebotenen Gründen der Verhältnismäßigkeit wurden zur Kompensation der wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Betriebe Entschädigungen von bis zu 75 % des Umsatzes bezogen auf den Vergleichsmonat des Vorjahres beschlossen.

Angesichts der dargestellten Infektionslage standen mildere Mittel um die Pandemie einzudämmen und Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden, nicht zur Verfügung. Trotz der positiven Tendenz besteht nach wie vor eine zu hohe Infektionslage. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich derzeit ein Anstieg der – nach aktuellen Erkenntnissen – problematischeren, da ansteckenderen Virusmutationen beobachten lässt.

Es ist bedauerlich, aber derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu vermeiden, dass insbeson-

dere die Betreiberinnen und Betreiber der oben genannten Einrichtungen weiterhin von Schließungen betroffen sind. Diese Betriebsuntersagungen werden durch die Landesregierung jedoch regelmäßig auf ihre Geeignet-, Erforderlich- und Verhältnismäßigkeit überprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

23.6.2021

Der Vorsitzende:

Marwein